

Über das Recht der Naman und Bergdaman.

Einleitung.

Als Leitfaden für die nachstehende Abhandlung über das Recht der Naman und Bergdaman ist die „Ethnographische Frageammlung“ von Dr. S. N. Steinmetz und Dr. R. Thurnwald benutzt worden, und zwar die Abschnitte XVIII—XV.

Bei Beurteilung des Nachstehenden ist folgendes zu beachten: Wir haben es heute in unserer Kolonie mit Eingeborenen zu tun, welche mehr oder minder ihre Selbständigkeit verloren haben und gewiß damit auch einen Teil ihres ursprünglichen Rechtes.

Soweit die Naman sogenannte Orlam sind, d. h. aus der Kapkolonie eingewanderte Rhoi-khoi (Gottentotten), haben sie offenbar Rechtsanschauungen mitgebracht, die von den Europäern stammen. Gewiß hat auch die über hundert Jahre alte Arbeit der evangelischen Mission unter den Naman unserer Kolonie und die noch viel längere Arbeit in der Kapkolonie auf die Rechtsanschauungen der Naman eingewirkt.

Ich habe mich bemüht, über die ursprünglichen Rechtsanschauungen Kunde zu erhalten, aber weder der Fragesteller noch die Beantworter sind heutzutage in der Lage, das ursprüngliche Rechtsbewußtsein von dem modernen genau zu unterscheiden.

In bezug auf die Naman hatte ich folgende Beantworter:

1. David Zwartbooi, früherer Häuptling der Franzfonteiner Gottentotten;
2. Samuel Zwartbooi, dessen früherer Unterhäuptling;
3. Josafat Petersen, früher dessen Magistrat (Amtmann mit Polizeigewalt).

Alle drei sind von dem Stamme der Rhoi-Zgoan, der ein Tochterstamm der Gei-khau, auch „rote Nation“ genannt, ist. Die rote Nation war der hervorragendste Nama Stamm in unserm Lande. In bezug auf Reinheit der Namaprasche sind die Rhoi-Zgoan maßgebend; ist glaube, sie dürften dies auch in bezug auf die ursprünglichen Rechtsanschauungen der Naman sein.

Von den Orlam waren Beantworter die Gei-khau - Männer Piet Bleesch und Abraham Beufis. Die Gei-khau sind in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus der Kapkolonie eingewandert.

Bezüglich der Bergdaman hatte ich als Beantworter:

1. Den eingebornen Lehrer Franz Hoefemab;
2. Die Ratsleute Jonathan Neimab und Samuel Afrikaner.

Die nachstehenden Ausführungen werden zeigen, das zwischen dem Recht der Bergdaman und Naman kaum ein nennenswerter Unterschied ist. Die bis jetzt ethnographisch kaum erforschten Bergdaman sind mit den San, den Buschmännern, ohne Zweifel die Urbevölkerung unseres Landes gewesen. So wenig oder so viel Rechtsbewußtsein die San haben, werden die Bergdaman auch gehabt haben. Sie sind in späteren Zeiten mit den Naman und Obaherero gekommen und z. T. von diesen Nationen zeitweise unterjocht worden. Ihre Sprache haben sie verloren und sprechen nun meines Erachtens das alte, unkontrahierte Nama der Cape-Records. Aus all diesem ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, das bei den Bergdaman von einer ursprünglichen Rechtsanschauung kaum noch Spuren vorhanden sein werden, Sie werden die Rechtsanschauungen des Volkes angenommen haben, dessen Sprache sie jetzt sprechen.

Wo die Rechtsanschauungen der Bergdaman von denen der Naman abweichen, habe ich dies ausdrücklich durch lateinische Schrift hervorgehoben.

Der Fragesteller: C. W a n d r e s, Rhein. Missionar.

Rechtsfassung und Rechtspfegung.

§ 1. Kein geschriebenes Gesetz.

Da sowohl die Naman als auch die Bergdaman keine Schriftsprache hatten, kann von einem geschriebenen Gesetz keine Rede sein. Auch hatten sie weder Zeichen, noch Sprüche oder Verse, um die Rechtsätze im Gedächtnis zu behalten.

Die Rechtsnormen lebten und leben auch heute noch im Empfinden des Volkes, das wohl ein Bewußtsein hat von dem, was erlaubt und nicht erlaubt ist.

§ 2. Was ist nicht erlaubt?

Als nicht erlaubt gelten Mord, Diebstahl, Ehebruch, Lüge und Ungehorsam gegen die Alten. So war es Sitte und Brauch, ehe die Boten der christlichen Religion zu den Eingeborenen unseres Landes kamen. Ich verweise hierzu auf die Abhandlungen des Missionars J. Nipp sr.: „Aus dem Sagenschatz der Nama-khoi-khoi“ in den Mitteilungen der Geogr. Ges. in Jena, Band VI 1887 und auf die Schrift desselben Verfassers: „Angra Pequena und Gr. Namaland“ S. 30 zweiter Absatz. (Eiberfeld 1884, Verlag von R. V. Friedrichs.)

§ 3. Rechtsätze allgemein bekannt.

Die Rechtsätze beider Völker sind allgemein bekannt. Sie werden durch mündliche Überlieferungen fortgepflanzt.

Rechtsätze und Rechtsgewohnheiten sind zwar fest, was jedoch nicht aus-

schließt, daß bei besonderen Umständen Rücksicht auf die persönliche Stellung des Angeklagten genommen wird.

§ 4. Beeinflussung der Rechtssprechung.

Aus meiner Tätigkeit unter den Bondelzwarts (1885—1899) sind mir folgende Fälle in Erinnerung:

1. Ein junger Gottentotte wurde, wie es schien, aus Eifersucht von den Söhnen einiger Großleute auf eine schändliche Weise ermordet. Man fand die Leiche mit vollständig zer Schlagenen Geschlechtsteilen. Die drei Verbrecher wurden nach Warmbad gebracht. Eine mehrwöchentliche Gerichtstagung brachte den Fall zum Austrag. Es fehlte dabei, was ich ausdrücklich hervorhebe, nicht an dem nötigen Schlachtvieh für die Richter. Das Urteil lautete: „Freisprechung wegen mangelnder Beweise.“ Ein jeder Unbefangene war indes von der Schuld der Angeklagten überzeugt.

2. Ein Buschmann-Gottentott, dessen Frau es mit der ehelichen Treue nicht genau nahm, erschöß seine Frau aus Eifersucht. Er wurde zum Tode verurteilt und erschossen.

Die Nama-Kedensart: „Das Namagesetz ist gewunden wie ein Kudduhorn“ bezeugt, daß eine Beeinflussung der Rechtssprechung möglich ist.

§ 5. Recht-Gebote des Häuptlings.

Die Rechtsfäße und Rechtsgewohnheiten gelten als „Gebote des Häuptlings“ und werden als solche geachtet. Sie wechseln nicht von Stamm zu Stamm, aber je nach den ausführenden Faktoren werden sie bald streng, bald lax gehandhabt.

§ 6. Schwierige Fälle.

Wenn die Richter in einem neuen, ihrem Rechtsempfinden fremden Falle keinen Rat wissen, legen sie die Sache dem Häuptling vor; findet sich dieser ebenfalls nicht durch, dann berät er den schwierigen Fall mit Häuptlingen anderer Stämme, deren Ratsleuten und anderen Richtern.

§ 7. Entstehen neue Rechtsgewohnheiten?

Neue Rechtsgewohnheiten entstehen bei der politischen und rechtlichen Abhängigkeit unserer Eingeborenen nicht mehr; im Gegenteil, die alten, ursprünglichen Rechtsgewohnheiten sieht man, so weit sie gute waren, mit Bedauern dahinschwinden.

§ 8. Gleiches Recht für alle?

Der Grundsatz: „Gleiches Recht für alle“ liegt nach dem bereits Gesagten, sehr im argen und hatte, trotz allem Kommunismus nientals volle Geltung. Bei den Naman scheint er noch mehr in Gebrauch gewesen zu sein, als bei den Bergdaman. Diese behandeln Herren und Diener verschieden.

§ 9. Friedensrichter.

In Nama gibt es folgende Redensart: „Hoegubaxus gye gausa noa“, zu Deutsch: „Durch Afterreden sitzt die Werft.“ Der Sinn dieser Redensart ist folgender: „Gerades Herausreden verursacht Streit, kommt das Gesagte aus dem Munde eines dritten, dann bleibt die Werft ruhig sitzen, denn sie kümmert sich nicht um das Gerede. Ein in der Tat merkwürdiger Grundsatz.“

Um es nicht zum Streit kommen zu lassen, hat sich ein unbesoldetes Friedensrichteramt gebildet. Bei den Naman kann jeder ältere, geachtete Mann, der ein ruhiges Temperament hat, dieses Ehrenamt bekleiden. Bei den Orlam und Bergdaman ist es einem bestimmten Mann aus den Alten des Stammes übertragen.

§ 10. Rechtsverfahren.

Der Magistrat (Amtmann) nimmt die Klagen entgegen, er ist zugleich einer der Richter.

§ 11. Richter.

Einen gelehrten Richterstand gibt es nicht. Das Richteramt wird von Ratsleuten des Stammes ausgeübt. Die Richter werden von dem größeren Stammesrat bestimmt. Der älteste Richter ist der Leiter der Verhandlungen, zugleich hat er die Funktionen eines Staatsanwaltes. Als solcher kann er unter Umständen auch über den Häuptling zu Gericht sitzen. Seine Mitrichter sind nu-aogu = Sitzmänner, also Beisitzer. Die können im weitesten Maße sich an der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen beteiligen.

Die Beratungen sind gemeinsame. Es gibt keinen Oberrichter, keine Gerichtsverfassung und keine Trennung zwischen Straf- und Zivilrecht.

§ 12. Verteidiger.

Einer der Richter ist Verteidiger des Angeklagten. Er wird gowa-aob zu Deutsch „Fürsprech-Mann“ genannt.

§ 13. Scharfrichter.

Das Scharfrichteramt wurde bei den Naman von Fall zu Fall bestimmt. Bei den Orlam und Bergdaman gab es einen bestimmten Scharfrichter. Es mußte dies ein älterer Mann sein, dem ein gab = Knecht, also Henker, zugefellt wurde.

§ 14. Gerichtsbote und Gerichtsvollzieher.

Jedes Gericht hat einen Boten, der zugleich mit einem der Richter Gerichtsvollzieher ist. Man nimmt nur energische Leute zu diesem Amt.

Ein bestimmtes Gehalt für ihre Mühewaltung bekommen die Richter nicht, sie halten sich aber anderweitig schadlos. Der Kläger bezahlt an den Magistrat das Klagegeld. Dasselbe wird zur Beföstigung der Richter verwandt. Gewinnt der Kläger den Prozeß, so muß der Verurteilte nicht nur dem Kläger das Klagegeld zurückzahlen, sondern noch obendrein Gerichtstrafe (Gerichtskosten) an die Richter bezahlen.

§ 16. Art der Gerichtsverhandlung.

Bei den Naman und Orlam werden die Gerichtssitzungen in einem zu diesem Zwecke hergestellten Hause, das mit dem holländischen Wort: „Kantor“ belegt ist, abgehalten. Dies ist offenbar eine Neuerung. In alten Zeiten werden es die Naman so gehalten haben, wie es heute noch bei den Bergdaman ist. Diese halten die Gerichtssitzungen unter einem Baum ab der mit einer hohen Dornhecke umgeben ist.

§ 17. Zeit der Gerichtssitzungen.

Bestimmte Gerichtszeiten gibt es nicht. Die Klagesachen werden ohne Verschleppung schnell erledigt, denn die Magenfrage spielt dabei eine Rolle. Die Gerichtssitzungen beginnen morgens und werden nach einer Mittagspause oft bis zum späten Abend fortgesetzt.

§ 18. Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren geht in folgender Form vor sich: Der Magistrat ruft die Richter durch den Gerichtsboten zusammen. Dann wird dem Angeklagten der Gerichtsbote zugesandt. Mit einem Stock versehen schreitet derselbe bis vor die Hütte des Angeklagten, stößt einige Male mit dem Stocke auf den Boden und geht, stumm, wie er gekommen, wieder von dannen. Der auf diese Weise geladene Angeklagte hat ihm unmittelbar zu folgen und muß dann, unter Aufsicht des Gerichtsboten, von der Gerichtsstelle etwas entfernt, solange warten, bis er gerufen wird. Ist der Gerichtshof versammelt, dann eröffnet der älteste Richter durch eine kurze Darlegung des vorliegenden Falles die Verhandlung. Der Angeklagte und die Zeugen erscheinen, das Verhör beginnt. Es darf stets nur einer sprechen. Kläger und Beklagter dürfen nur mit Erlaubnis des ältesten Richters einander fragen.

Bei den Gerichtsverhandlungen ist wie bei den Ratsitzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Gerichtshöfe für todeswürdige Verbrechen sind wie die andern zusammengesetzt, ebenso solche für bestimmte Rechtsbündel. Verschiedene gerichtliche Instanzen, Berufungen, Rechtsmittelfristen und dergleichen gibt es ebenso wenig als geheime Gerichte. Auch ist kein Unterschied zwischen Straf- und Zivilangelegenheiten im Prozeß. Wir werden allerdings später von einer Art Berufung sprechen, aber eine eigentliche, rechtlich festgelegte Berufung ist dies keineswegs, meistens begnügt man sich mit dem ausgesprochenen Urteil, denn neue Sitzungen kosten neues Schlachtvieh.

§ 19. Richter scheinen a) des Klägers, b) des Angeklagten.

Erscheint der Kläger nicht, so wird die Sache vertagt und der Säumige zu einer Strafe (Vieh) verurteilt. So bei den Naman und Orlam.

Bei den Bergdaman ist die Sache offenbar urwüchsiger. Es kann dem nicht erschienenen Kläger geschehen, daß seine Sache überhaupt nicht mehr behandelt wird.

b) Erscheint der Beklagte nicht, dann wird er von dem Gerichtsboten geholt, im Weigerungsfalle von einigen handfesten Burschen zum Gerichtshause getragen, gezüchtigt und dann erst nach dem Grunde seiner Weigerung gefragt. *Probatum est!*

Die Achtung vor dem Gericht ist indes eine so hohe, daß Veräumungen der Termine kaum vorkommen. „Er muß kommen,“ antworteten mir die Befragten, so oft ich ihnen auch entgegenhielt: „Wenn er aber nicht kommt?!“

§ 20. Angeklagte vor Gericht.

Der angeklagte Verbrecher wird gefesselt vor das Gericht gebracht und zwar die Hände auf dem Rücken und (bei besonders schweren Verbrechen) noch einen Riemen um den Hals.

Sonstige Angeklagte erscheinen ungefesselt. Der männliche Angeklagte steht oder kniet auf einem Bein. Die weibliche Angeklagte darf sich setzen.

§ 21. Öffentlicher Ankläger.

Öffentlicher Ankläger vor Gericht ist der mit Staatsanwalts-Befugnissen ausgestattete älteste Richter. In Rede und Gegenrede wird verhandelt ohne Formel und Feierlichkeiten.

§ 22.

Zur Klärung des Tatbestandes werden, wie bei uns, Zeugen vernommen. Einen Eid gibt es nicht. Es kommen jedoch in der Rede schwurähnliche Beteuerungen zur Bekräftigung der Wahrheit vor. Die höchste Beteuerung ist: „Ti gäs ao!“ = bei meiner Schwester! (Gemeint ist die älteste, hochangesehene Schwester.) Dann auch: „Ti abob ao!“ = bei meinem Vater und: „Ti eis ao!“ = bei meiner Mutter! Auch eine Art Folter durch Festbinden und Hin- und Herzerren zur Erlangung der Wahrheitsaussage gab es. Ruhig denkende Richter waren jedoch diesem gewaltsamen Gebahren abhold.

§ 23. Hausfuchungen.

Hausfuchungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Bestohlene durch Zeugen den Dieb bezeichnen kann. Verdachtsgründe sind unzulässig. Die Hausfuchung erfolgt durch einen Richter und den Gerichtsdienner.

§ 24. Formalitäten für glatte Beweisführung.

Formalitäten für eine glatte Beweisführung gibt es nicht. Das Vorbringen des Erschlagenen kann schon des Klimas wegen nicht erfolgen, wohl aber werden Kleidungsstücke desselben vor Gericht gebracht, auch Anfassen des beanspruchten Gegenstandes kommt vor. Ein wirkliches, kein symbolisches Zuführen des strittigen Gutes nach einer Entscheidung ist ebenfalls gebräuchlich.

§ 25. Vertretung einer Partei.

Eine Partei kann sich durch einen Verwandten oder sonstigen redewandten älteren Mann der Werft vertreten lassen.

§ 26. Zweck des Beweisverfahrens.

Bei dem Beweisverfahren kommt es darauf an, daß die Wahrheit oder Unwahrheit ans Licht kommt.

§ 27. Zeugen.

Zu einer Beurkundung hat man gern mehrere Zeugen, es genügt aber auch einer. Dieser muß allerdings ein einwandsfreier und gut beleumundeter sein. Nur die Befundung des Augenzeugen hat Wert für den Prozeßgang. Die Zeugen dürfen, neben dem Vorsitzenden des Gerichtes, auch von den Weisigern eingehend gefragt werden. Auch Großleute eines anderen Stammes, welche gerade zugegen oder wegen der Schwierigkeit des Falles gerufen sind, dürfen die Zeugen fragen und auch sonst das Wort ergreifen.

§ 28. Gottesurteile.

Gottesurteile sind den Naman und Bergdaman unbekannt (siehe jedoch §§ 29, 30, 31).

§ 29. Zweikampf von Gerichtswegen. a u. b.

Ein Zweikampf wird von Gerichtswegen dann angeordnet, wenn eine oder beide Parteien sich nach allen nur erdenklichen Bemühungen der Richter nicht einigen wollen. Der tiefere Sinn dieses Zweikampfes ist der Sieg des Unschuldigen. Fast möchte man diese Zweikämpfe als die oben verneinten Gottesurteile bezeichnen, aber das Gottesbewußtsein der Naman und Bergdaman war in alten Zeiten ein so verschleiertes, daß man den Zweikampf als Gottesurteil nicht bezeichnen kann. Nur junge, kräftige Leute waren zu einem Zweikampfe zugelassen. Die Zweikämpfe sind eigentlich regelrechte Prügeleien von Gerichtswegen.

a) Zweikampf ohne Waffen.

Der Zweikampf ohne Waffen spielte sich folgendermaßen ab: das Richterpersonal bildete einen Kreis um die beiden Duellanten. Waffen, auch Stöcke, waren nicht erlaubt. Die Streitenden schlugen, stießen, traten und bissen sich solange, bis der eine unterlag. War der Zweikampf vorbei, dann gab der Sieger einen Veröhnungsschmaus, an dem der hohe Gerichtshof sich mit den beiden Duellanten beteiligte. Vor dem Essen reichten sich die beiden Duellanten die Hände und aßen zum Zeichen der Veröhnung aus einer Schüssel. Nach dem Essen gaben die Veröhnnten allen die Hand.

Stellvertretung im Zweikampf war zulässig. Aber niemals würde der Geforderte darum gebeten haben. Sah A., daß sein Bruder oder Freund B. dem Gegner C. nicht gewachsen war, so trat er unaufgefordert für ihn ein.

b) Mit Waffen.

Es gab auch Zweikämpfe mit Waffen. *Cherchez la femme* hieß es auch hier wie anderwärts. Wegen Weibergeschichten vor Gericht Erschienene verließen, wenn die Richter die Angelegenheit nicht zu erledigen imstande waren

und sie unter sich nicht einig werden konnten, wutentbrannt die Gerichts-
stelle, eilten nach Hause, bewaffneten sich und schossen sich solange herum, bis
der eine am Platze blieb. Der Überlebende entging der Bestrafung. In ein-
zelnen Fällen hat der Sieger den Besiegten beerbt.

§ 30. Herausforderung zum Zweikampf durch den ältesten Richter.

Die Herausforderung zum Zweikampfe geschah durch den ältesten Richter
und zwar auf zwei Arten:

1. Der Richter nahm Erde auf beide Handflächen und hielt sie den Strei-
tenden hin. Wer die Herausforderung annahm, wischte dem Richter die Erde
von der ihm zugewandten Handfläche. Wer dies nicht tat, galt als Feig-
ling, er wurde verachtet und verspottet und verlor den Prozeß, denn so sagte
man sich, der Kerl ist feige, weil er schuldig ist.

2. Der Richter streute den beiden Streitenden Erde auf die Schultern.
Wer dieselbe mit Bornesäußerung abwischte, nahm die Herausforderung an.
Wer dies nicht tat, war als Feigling gerichtet.

§ 31. Los DrakeL

Konnten zwei Streitende durch die Richter nicht versöhnt oder der Schul-
dige nicht erkannt werden, so wurde der Ku-aob, der Loswerfer gerufen.
Dieser hatte zwei etwa 15 cm lange Lederstreifen bei sich.

An dem Ende des einen Streifchens war eine rote Kupferperle, an dem
andern eine schwarze Eisenperle befestigt. Die rote Kupferperle bezeichnete
das genus masculinum, die schwarze Eisenperle das genus femininum. Der
Loswerfer schlug die Lederstreifchen auf die flache Hand und beschwor die-
selben mit den Worten: „Mi, mi, amaë mi; homits gao, ota ni /ais !na khau
tsi = Sage, sprich, sage die Wahrheit; wenn du lügst, dann verbrenne ich dich
im Feuer!“ Hierauf schnellte er die Streifchen aus der Hand. (Die Strei-
tenden befanden sich unter den den Kreis bildenden, in deren Mitte der Los-
werfer stand.) Zielen die Streifchen zurück, dann war das Drakel nochmals
zu befragen, meistens schnellten sie jedoch auf den Schuldigen zu, der dadurch
entlarvt war. Auch heute noch sind die Eingeborenen, auch die Christen
unter ihnen, von dem Erfolg dieser Losorakel fest überzeugt.

Anmerkung. Unsere Eingeborenen sind sehr abergläubisch. Dies
benutzt der schlaue Loswerfer. Er sieht sich die beiden Streitenden an und
liest in den Mienen, wer der Schuldige ist. Dieser kann natürlich aus aber-
gläubischer Furcht seine innere Erregung nicht verbergen. Auf ihn zu schnellt
der Loswerfer seinen Fokusfokus. Als ich den Beantwortern diese Er-
klärung vorlas, wollten sie davon nichts wissen. Sie glauben eben zu festen-
fest an die Loswerferei.

§ 32. Gerichtliche Augenscheinnahme an Ort und Stelle.

Eine gerichtliche Augenscheinnahme an Ort und Stelle fand statt. Sie

geschah durch einen Rathsherrn, meistens den „Weldcornet“ und dem bereits genannten Gerichtsboten.

§ 33. Indizien-Beweise.

Indizien-Beweise werden kaum beachtet, denn was der Zeuge bekundet, muß er selbst gesehen haben. Der Leumund eines Zeugen spielt immer eine sehr große Rolle.

§ 34. Das Urteil.

Das Urteil wird gesprochen, wenn der Angeklagte entweder geständig oder überführt ist. Richter und Zeugen setzen ihm dermaßen zu, daß er endlich mundtot gemacht wird. Sein Verstummen (ähnlich Matth. 22, 12) überführt ihn seiner Schuld.

Die Schöpfung des Urteils wird durch den ganzen Gerichtshof veranlaßt.

Der Fällung des Urteils geht eine Beratung des Gerichtshofes voraus. Die streitenden Parteien müssen sich entfernen. Hierauf fragt der älteste Richter seine Kollegen nach ihrer Meinung in Bezug auf Schuldfragen und Strafmaß, um danach das (Strafmaß) Urteil zu sprechen. Die Parteien werden gerufen, und dem Schuldigen wird das Urteil verkündet. Dasselbe ergeht: „Im Namen des Gesetzes des Häuptlings.“ Können sich die Richter über das Urteil nicht einigen, so trägt der älteste Richter die Sache dem Häuptling vor. Nach dem Urteil des Häuptlings, bei dessen Schöpfung der älteste Richter mit beteiligt ist, wird alsdann gehandelt.

§ 35. Eine Art Berufung.

Ist eine Partei mit dem gefällten Urteil nicht zufrieden, so muß sie dieses dem ältesten Richter mitteilen, worauf dieser mit dem Häuptling berät. Einlegen von Berufung dieser Art ist aber höchst selten. Zu einem Zweikampfe kann der unzufriedene Teil keineswegs herausfordern, sonst macht er sich aufs neue schuldig.

§ 36. Vollstreckung des Urteils.

Die Vollstreckung des Urteils, welches auf Prügelstrafe erkennt, geschieht durch den nou-aob = den „Schlag-Mann“. Der Gerichtshof bildet einen Kreis, in dessen Mitte sich die Prozedur vollzieht. Die Vollstreckungen aller Urteile vollziehen sich nur am Tage.

Die Vollstreckung des Todesurteils geschieht durch den Scharfrichter und dessen Knecht. Eine Ansammlung von Zuschauern ist eigentlich verboten, aber die Seltenheit der Vollstreckung eines Todesurteils brachte doch stets ungebetene Zuschauer auf die benachbarten Höhen oder zwischen nahe gelegenes Buschwerk.

Vermögenrechtliche und Immobilien-Exekutionen werden durch den Weldcornet und den Gerichtsboten bewerkstelligt. Der Weldcornet ist einer der Richter.

Heimsuchung mit bewaffneter Macht gegen Ungehorsame ist in keinem

Fälle zulässig. Exekutive Schuldnechtschaft zur Abarbeitung von Schulden sind unbekannt. Ganze Vermögenskonfiskation kommt nur bei Ausgestoßenen vor. Dem Verurteilten muß das Nötige zum Lebensunterhalt belassen werden. Er wird bei Zahlung der auferlegten Buße von seinen Verwandten und Freunden, unter Umständen selbst vom Häuptling unterstützt. Gerichtliche Sicherstellungen und Bürgschaften sind zulässig.

§ 37. Eigenmächtiges Schuldeneintreiben.

Eigenmächtige Schuldeneintreibungen sind unbekannt. Sie würden als Landesfriedensbruch beſchaut und mit Waffengewalt verhindert werden.

§ 38. Eigenmächtiges Pfändungsrecht.

Auch ein eigenmächtiges Pfändungsrecht kennt man nicht. Ohne das Gericht darf nichts in dieser Richtung Viegende unternommen werden. Außergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten durch Schieds- oder Friedensrichter kommen, wie schon früher gesagt, vor, aber niemals darf sich der Friedensrichter gesetzliche Maßnahmen erlauben. Er ist Berater und Schlichter, aber auf keinen Fall Vollstreckungsbeamter.

§ 39. Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten fallen stets der verlierenden Partei zur Last. Ist der Kläger wohlhabend, dann muß er bei dem kommunistischen System der Naman und Bergdaman nolens volens ebenfalls Haare lassen. Vom reichen Verurteilten nimmt man in einer gleichartigen Sache stets mehr als von dem Armen.

§ 40. Klageverjährung.

Eine Klageverjährung ist unsern Eingebornen unbekannt.

§ 41. Vormundschaftsgericht.

Ein Vormundschaftsgericht gibt es nicht. Der Häuptling des Stammes ist ohne weiteres Vormundschaftsrichter.

II. Strafrecht und Strafvollzug.

§ 1. Keine klare Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht.

Von einer klaren, bewußten Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht kann man bei den Naman und Bergdaman nicht sprechen. Immerhin aber werden Verfehlungen gegen die Gemeinschaft schärfer bestraft, als solche gegen einzelne Individuen. Vergehen gegen persönliche Rechte werden als Vermögensschädigung aufgefaßt.

§ 2. Friedlose.

Einem unverbesserlichen, unwürdigen Mitgliede gegenüber verhält sich die Gemeinschaft äußerst streng. Man macht ihn gewissermaßen zum Busch-

mann. Sein Besitz wird ihm genommen und er muß fortan als Geächteter dahin leben.

Als entwürdigend gelten vor allem Diebstahl und Verleumdung, Verwicklung in eine Fehde oder Blutrache jedoch nicht.

Der zum Buschmann erniedrigte Friedlose kann getötet werden, ohne das ein Hahn danach kräht. Entweder verkommt er, oder er sucht bei einem andern Stamme Zuflucht. Beschützen oder Beherbergen eines Friedlosen zieht keine Strafe nach sich. Asyl für Friedlose sind unbekannt, doch kann ein Friedloser nach wirklicher Besserung Verzeihung erlangen.

§ 3. Todeswürdige Verbrechen.

Vorsätzlicher Mord, — der unverbesserliche Dieb, — der Überläufer oder Landesverräter, sowie bestimmte Sittlichkeitsverbrechen werden mit dem Tode bestraft.

§ 4. Arten der Todesstrafe.

Der Mörder wurde mit dem Wurfspeer (hēi gōab) erstochen.

Der unverbesserliche Dieb wurde entweder gesteinigt oder mit Keulen erschlagen.

Im allgemeinen wurde nach dem Grundsatz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ verfahren.

Wer einen Menschen durch Keulenschläge tötete, wurde mit der Aule erschlagen. Wer jemand verbrannte, wurde in und mit seinem Hause verbrannt. Wer jemand vergiftete, wurde erschlagen und während der Hinrichtung reichlich mit Wasser begossen, um das Gift, das er in und an sich hatte, abzuwaschen und unschädlich zu machen. — Wer einen Menschen ertränkte, wurde ins Wasser gestürzt. — Der hinterlistige Mörder, der sein Opfer gepeinigt hatte, wurde vor seiner Hinrichtung ebenfalls gepeinigt. — Wurde ein Fremder, eines anderen Stammes Mann, getötet, so mußten die Angehörigen des Ermordeten kommen und den Mörder so töten, wie dieser sein Opfer getötet hatte (s. auch Blutrache.).

Die Empfindung des Abscheues über vorsätzlichen Mord und Totschlag ist bei den Naman wie Bergdaman gleich groß. Sie halten zähe am Leben.

§ 5. Menschenraub

Eigentlichen Menschenraub gibt es nicht, wohl aber werden Kriegsgefangene als Beute betrachtet und mitgenommen, ohne indes als Sklaven behandelt zu werden.

§ 6. Besonders geschützte Personen und Strafe für deren Ermordung.

Als Personen, deren Leben besonders wertvoll ist und deshalb besonders geschützt wird, wäre der Häuptling und seine Familie zu nennen. Wer versucht, den Häuptling zu töten, wird mit dem Tode bestraft. Wer den Häuptling oder eines seiner Familienglieder tötet, wird sofort getötet.

§ 7. Mord von Familien-Angehörigen.

Der Vater- oder Muttermörder wurde bei den Raman durch Pferde oder Ochsen, die an seine Beine gespannt wurden, auseinander gerissen.

Bei den Bergdaman wurde ein solcher Verbrecher von einem hohen Felsen gestürzt.

Bruder-, Schwester- und Kindesmord wurde mit Todesstrafe gerächt.

Der Herr, der seinen Diener auf brutale Weise tötete, wurde, wenn vorsätzlicher Mord vorlag, als Mörder behandelt, denn nach den Rechtsanschauungen der Raman und Bergdaman ist der Diener ein Glied der Familie.

§ 8. Tötung im Zweikampfe.

Wer bei einem gerichtlich angeordneten Zweikampfe seinen Gegner tötete, war straffrei. Gesah jedoch die Tötung in einem eigenmächtigen Zweikampfe durch den Forderer, dann wurde dieser als Mörder behandelt. Wurde der Forderer das Opfer des privaten Zweikampfes, dann blieb der Geforderte straffrei.

§ 9. Schwere Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.

Gesah die schwere Körperverletzung mit tödlichem Ausgange vorsätzlich, so war der Täter des Todes schuldig.

Gesah sie ohne die Absicht zu töten, so mußte der Täter den Angehörigen des Verstorbenen, so viel er nur konnte, bezahlen. Unter Umständen mußten ihm auch noch seine Angehörigen, falls sie ihn vor schwerer körperlicher Züchtigung bewahren wollten, bei Entrichtung der auferlegten Buße helfen.

§ 10. Leichte Körperverletzung.

Bei der Strafbemessung für leichtere Körperverletzung frug man stets nach dem Anstifter des Streites. Dieser mußte den Verletzten und dessen Familie so lange unterhalten, bis der Verletzte genesen war. Wurde der Anstifter verlegt, dann ging der andere frei aus.

§ 11. Sittlichkeitsverbrechen, Abtreiben der Leibesfrucht und Mithilfe dazu wurde mit 40 Rutenhieben bestraft. Der Don Juan konnte, falls seine Liebe so intensiv war, seiner Dulcinea 20 Rutenhiebe abnehmen. Außerdem verlangt das Gericht nicht unter 5 Stück Kleinvieh (Gesamtwert za. 50 M.) Gerichtskosten.

Anm.: Mittel für Abtreibungen gibt es verschiedene. Die gebräuchlichsten sind: Fortwährendes Zusammenschnüren des Unterleibes bis Abortus erfolgt, oder Einnehmen der Asche des sodahaltigen Seifenbusches (Salsola).

Wer einer Schwangeren, sei es auch mit deren Einverständnis ein Mittel zum Abtreiben der Leibesfrucht gab, wurde, falls die Frau starb, als Mörder mit dem Tode bestraft.

Das Schlagen schwangerer Frauen gilt als Noheit. Der Mann, der seine schwangere Frau schlägt, setzt sein eigenes Kind der Gefahr aus. Erfolgt durch Mißhandlung Abortus, so wird der Missetäter mit 50 Sieben bestraft.

Notzucht an einem Kinde begangen zieht die Todesstrafe nach sich.

Notzucht an einer Jungfrau oder an einem andern Mädchen begangen, wird durch Schläge und Wegnahme des Gutes des Verbrechers bestraft.

Notzucht an einer verheirateten Frau rächte der Ehemann durch eigenmächtige straffreie Tötung des Verbrechers.

Öffentliche Unzucht wird durch Auspeitschung beider Beteiligten bestraft.

§ 12. Außereheliche Schwängerung.

Der Schwängerer muß die Geschwängerte heiraten, auch dann, wenn dieselbe ihre Einwilligung zu dem Beischlase gegeben hat.

Weigert sich der Mann, die Geschwängerte zu ehelichen, so wird er ausgepeitscht und muß für das Kind so lange Alimente bezahlen, bis es sich selbst Nahrung suchen kann (ctwa 3—4 Jahre). Das Kind gehört dem Vater, der es nach der Entwöhnung seinem ältesten Bruder zur Erziehung gibt. Die Mutter des Kindes muß er mit zwei Kühen bezahlen. Die beiden Kühe werden Sam-gomara = Säugekühe, genannt.

Ann.: Die Eingeborenen empfinden es als ein sehr großes Unrecht, daß die weißen Väter Kinder in die Welt setzen, ohne später für dieselben zu sorgen.

§ 13. Widernatürliche Unzucht.

Widernatürliche Unzucht mit demselben Geschlecht war bei Naman und Bergdaman unbekannt. Einige europäische Subjekte haben indes dafür gesorgt, daß dieses Laster auch unter den Eingeborenen, wenn auch nicht gebräuchlich, so doch jetzt bekannt ist.

Unzucht mit Tieren ist einzeln vorgekommen. Wo dieselbe zur Kenntniss des Gerichtes kam, erfolgte exemplarische Strafe.

§ 14. Blutschande.

Als Blutschande gilt der geschlechtliche Verkehr zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und Geschwisterkindern. Auf Blutschande ruhte Todesstrafe.

§ 15. Ehebruch

wurde in alter Zeit bestraft, doch konnte der unschuldige Teil dem schuldigen verzeihen. Letzteres ist heute fast durchweg Sitte geworden.

§ 16. Zauberei,

die bei den Naman und Bergdaman noch gang und gäbe ist, wird nur dann als Verbrecher angesehen, wenn der Zauberer den Tod eines Menschen verursacht hat. Der Zauberer wurde in solchem Falle in früheren Tagen getötet und seine Leiche verbrannt.

§ 17. Verleumdung.

Der Verleumder gilt als Verbrecher. Richtet sich die Verleumdung oder Beleidigung gegen den Häuptling oder andere Großleute, dann wird der Missetäter geschlagen bis er ohnmächtig wird. Gewöhnliche Sterbliche zu verleumden kostet im ersten Falle 14 Hiebe und 1 oder 2 Stück Kleinvieh. im Wiederholungsfalle sind dem Verleumder 50 Hiebe nebst Viehstrafe sicher.

§ 18. Falsche Aussage von Zeugen.

Der falsche Zeuge wurde als Lügner mit Hieben und Zahlung von Vieh bestraft. Früher kam dieses Verbrechen selten vor. Der Zeuge schwieg lieber. Sah er eine strafbare Sache, so holte er sich erst einen Mitzeugen herbei, ehe er darüber sprach. Die Halbkultur hat auch hierin eine Wandlung zum Schlechteren erzeugt.

§ 19. Landesverrat, Handlungen gegen die Gemeinschaft.

Ein Überläufer im Kriege wurde bei Gefangennahme standrechtlich erschlagen, erstochen oder in neuerer Zeit erschossen.

Der Heeresflüchtige und der, der Wehrlose angreift, wird durch Konfiskation seiner Güter bestraft und obendrein von allen, selbst Frauen und Kindern als Feigling verachtet.

Ein Aufrihrer wurde durch Wegnahme all seiner Habe und Verstoßung bestraft. Er wird als ein gorob = Häudiger angesehen und demgemäß behandelt.

Wer den Versammlungstanz oder Hochzeitsfrieden bricht, wird gezüchtigt.

§ 20. Habichtsverbrechen.

a) Diebstahl. Zwischen Diebstahl und Raub wird wohl unterschieden. Ein Dieb ist derjenige, der einem anderen etwas wegnimmt (heimlich), oder das Gefundene, von dem er weiß, wem es gehört, behält.

Beispiele. A. findet im Felde ein Schaf des B. Er schlachtet es oder treibt es in seine Herde. Er ist ein Dieb und wird demgemäß bestraft.

A. schleicht sich an die Herde des B. heran und entwendet, während der Hirte schläft, ein Tier. Er wird als Dieb bestraft.

A. kommt im Felde zur Herde des B. und sagt dem Hirten: „Jenes schwarzköpfige Schaf werde ich nehmen, sage es deinem Herrn, daß ich es genommen habe. Er nimmt es, ist jedoch kein Dieb, denn er wird das Genommene ersetzen.

b) Jede gewalttätige Aneignung fremden Gutes gilt als Raub. Da Raub aber nur im Kriege vorkommt, so ist Raub gleichbedeutend mit Krieg.

Anm. Mitursache des Hereroaufstandes 1904. Vor dem Hereroaufstande haben, wie faktisch bekannt ist, einige Händler sich dadurch selbst bezahlt gemacht, daß sie in die Kräfte ihrer Schuldner drangen und gewalttätig oder durch unberechtigtes Anlegen einer roten Polizeibinde Vieh zur Begleichung ihrer Forderung wegnahmen.

Auch nach Ansicht der Naman und Bergdaman (es handelt sich um treugebliebene), denen gewiß keine Vorliebe für die Herero nachgesagt werden kann, haben die Händler „Krieg gemacht“. Die Furcht vor Strafe hielt die Herero davon ab, die Missetäter an Ort und Stelle zu erschlagen, aber vergessen haben sie diese ungerechte Handlungsweise nicht. (Siehe auch Dr. P. Rohrbach, Deutsche Kolonial-Wirtschaft, Band I Südwest-Afrika, Brief des Samuel Maharero an Oberst Leutwein S. 333 unten.) Dort wird das Gesagte voll und ganz bestätigt.

§ 21. Unterschlagung und Betrug.

A. gibt dem B. eine Sache zur Aufbewahrung. B. hat die Sache oder Teile derselben nötig, er befindet sich in häsib = Benötigung. Weil B. die Mittel hat, das Genommene zu ersetzen, gebraucht er die Sache. Er hat keine Unterschlagung begangen.

Nimmt jedoch B. mutwillig ohne Benötigung, und weigert er obendrein, Ersatz zu leisten, so wird er wegen Unterschlagung mit Geld- und Körperstrafe belegt. Ebenso wird Betrug geahndet.

U. n. m. Ein im Hereroaufstande bei Waterberg ermordeter Händler namens Dewald erzählte mir Ende 1903 folgende Begebenheit: „Der Händler S. lud bei einem reichen Herero diesseits Waterberg einige Säcke Reis ab, um sie bei seiner Rückkehr wieder mitzunehmen. Der besagte Herero brauchte einen Sack Reis und nahm ihn von dem Vorrat des Händlers, dem er bei dessen Rückkehr sofort Mitteilung machte. Dieser schalt den Herero als Dieb aus und verlangte 100 Mark für den Sack Reis, für den er in Okahandja höchstens 25 Mark bezahlt hatte. Der Herero bezahlte grollend. Naman und Bergdaman beurteilen diese Handlung als Betrug von seiten des Händlers.“

§ 22. Schadenersatz.

Wer mutwillig einen Schaden verursacht, ist ersatzpflichtig. Familienangehörige müssen für den Schaden, den ein verbrecherisches Glied herbeigeführt hat, zwar nicht aufkommen, sie werden aber, um ihrem Familiengliede die Strafe zu erleichtern, freiwillig sich am Schadenersatz beteiligen. Der Schadenersatz ist stets ein doppelter. Wer 1 Stück Vieh gestohlen hat, muß 2 Stück wiedergeben, denn „die Richter wollen doch auch etwas haben.“

§ 23. Brandstiftung.

Der Brandstifter wird, wenn er auf frischer Tat ertappt wird, sofort geschlagen. Er muß den Schaden ersetzen. Er kann von jedem Werkbewohner ohne weiteres geächtigt werden. Brandstiftungen kommen jedoch höchst selten vor.

§ 24. Böswillige Schädigung oder Töten fremder Tiere.

Böswillige Schädigung oder Töten fremder Tiere wird als Diebstahl angesehen. Der Täter wird demgemäß bestraft und muß den Schaden ersetzen.

§ 25. Fahrlässige Körperverletzung.

Fahrlässige Körperverletzung wird nach dem Grundsatz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ bestraft.

Beispiel: Durch Fahrlässigkeit der Mutter erhält ein Kind Brandwunden. Der Vater des Kindes hat das Recht, ein glühendes Stück Holz zu nehmen und der fahrlässigen Mutter an derselben Stelle Brandwunden beizubringen, an der das Kind die Brandwunden erlitten hat.

§ 26. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mißbrauch der Amtsgewalt wird durch eine leichte Körper- oder Geldstrafe geahndet.

§ 27. Böswilliges Schuldenmachen.

Böswilliges Schuldenmachen gilt als Betrug und wird demgemäß bestraft.

§ 28. Als häufigstes Verbrechen

in alter und neuer Zeit muß Viehdiebstahl bezeichnet werden.

§ 29. Eigentliche Verbrecher-Organisationen

in ein und demselben Stamme gab es kaum. Buschmänner oder sonstige Verkommene anderer Stämme waren es, die den Nachbarstämmen Schaden zufügten. Solches Verbrechen wurde als Krieg angesehen und die Räuberbanden durch Niederchießen unschädlich gemacht.

§ 30. Verjuchter Selbstmord

wird nicht bestraft, wer sich aber dieses Verbrechens schuldig macht, wird verachtet.

§ 31. Bestrafung von Tieren.

Tiere werden nur dann mit dem Tode bestraft, wenn sie sichere Zeichen von Tollwut aufweisen und Menschen beschädigt haben.

§ 32. Asylstätten.

Einem Verbrecher gelingt es, zu entfliehen. Bei Nacht und Nebel kehrt er zurück und hat das Glück, das stets gut bewachte Haus des Häuptlings zu erreichen. Gelingt es ihm, den Fuß des Häuptlings zu erfassen, oder dem Häuptling vernehmlich zuzurufen: „Häuptling, ich bin gekommen, deinen Fuß zu fassen,“ so ist er frei von Strafe. Es wird indes bei der strengen Bewachung des Häuptlings wohl nur wenigen gelungen sein, auf diesem Wege Losprechung von Schuld zu erlangen. Immerhin war die Einrichtung von Asylstätten vorhanden.

Anm. Dieses Asylrecht kommt, wie mir mitgeteilt wurde, auch bei den Obambo vor.

§ 33. Selbsthilfe bei Verfolgung von Verbrechern

ist nur bei tödlichem Angriff oder nach mehrmaligem Anruf bei Flucht gestattet.

§ 34. Blutrache.

In alten Zeiten war Blutrache unter den Naman und Bergdaman an der Tagesordnung. Das Namanwort /au-/kaos heißt wörtlich Blutrache.

Blutrache wurde nur für Blutsverbrechen, an einem nahen Verwandten geschehen, ausgeübt. Der Sohn hatte die Pflicht, seine Eltern zu rächen. Der Sohn im Mutterleibe galt schon als einstiger Mörder seines erchlagenen Vaters. Sobald er es verstehen kann, wird ihm diese Pflicht vorgehalten.

Bruder, Schwester, Onkel oder Nefte müssen von ihren nächsten Verwandten gerächt werden. Auch Stief- oder Adoptingeschwister bilden keine Ausnahme.

Der Ehemann war Mörder seiner Ehefrau, falls kein Sohn, der seine Mutter rächen konnte, vorhanden war.

Die Blutrache galt als heilige Pflicht. Die Entrüstung über die Ermordung ist bei den Verwandten eine wirkliche. Solange die Tat nicht gerächt ist, verzehrt die Entrüstung sowohl seelische wie leibliche Kräfte, ja sie kann sogar zu einem plötzlichen „Tod vor Entrüstung“ führen. Man hat dafür ein Wort „!gäua-dom“ = plötzliches Sterben vor Entrüstung.

Die Blutrache vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht. Die Obrigkeit sieht jedoch darauf, daß dieselbe nur eine einmalige ist. Lösung der Blutrache ist ausgeschlossen. Nur bei Brudermord kann durch Dazwischentreten der Eltern weiteres Blutvergießen verhindert werden. Damit die Eltern keines zweiten Sohnes beraubt werden, wird dem Brudermörder verziehen.

§ 35. Wer verhängt die Todesstrafe?

Die Todesstrafe kann nur durch den Häuptling und die Richter verhängt werden.

§ 36. Lynchjustiz

kommt nur in einzelnen, die ganze Siedlung zur Entrüstung treibenden Fällen vor, darf aber nur in Züchtigung, niemals in Tötung bestehen. Auch darf sie nur dann erfolgen, wenn der auf frischer Tat ertappte Verbrecher noch nicht in den Händen der Obrigkeit ist.

§ 37. Als öffentliche Strafen

kamen nur Hinrichtung, Auspeitschung, Friedloserklärung und Vermögensbeschlagnahme vor.

§ 38. Besondere Leibesstrafen.

Der unverbesserliche Dieb wurde unter Umständen mit Brandmarken versehen.

§ 39. Freiheitsstrafen im modernen Sinne

sind seit einigen Jahrzehnten durch europäischen Einfluß eingeführt worden. Der Mangel an richtigen Gefängnissen ließ diese Strafart nicht recht zur Geltung kommen. Die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Beföstigung der Gefangenen spielte dabei gewiß auch eine Rolle.

§ 40. Empfinden der Eingeborenen gegenüber den europäischen Strafarten.

Die Gefängnißstrafe wird als sehr entehrend empfunden. Der Verurtheilte nimmt sich diese Selbstverletzung mehr zu Herzen, als man für gewöhnlich denkt. Er geht bei längerer Freiheitsstrafe leiblich und seelisch zu Grunde. Wir haben hier vielleicht eine Erklärung der großen Sterblichkeit in unseren außerdem sehr reformbedürftigen Gefängnissen für Eingeborene.

Kommt noch zu der Einkerkung trotz der erlittenen urteilsgemäßen Körperstrafe gelegentliche Mißhandlung, wie Ohrfeigen, Fußtritte usw. brutaler Polizeiorgane weißer oder farbiger Rasse, dann kann diese Behandlung den Gefangenen zur Verzweiflung treiben.

Auch das gelegentliche Ohrfeigen bei dem Verhör des Angeklagten empfinden die Eingeborenen als Ungerechtigkeit.

§ 41. Bußen

oder Ablösung von Strafen findet bei Leibstrafen durch Zahlung gewisser Beträge statt, niemals aber bei ausgesprochener Todesstrafe.

Feste Bußtagen gibt es nicht. Die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten oder dessen Verwandten geben hierbei den Ausschlag. Wird die Buße nicht bezahlt, so erfolgt Leibstrafe nach dem ausgesprochenen Urteil. Der Vater kann für sein unmündiges Kind, das eine strafbare Handlung begangen hat, zur Buße herangezogen werden. Der Bußeertrag fällt dem Geschädigten und den Richtern zu. Bei Bemessung der Buße wird böswillige Absicht, grobe Fahrlässigkeit oder Zufall wohl in Betracht gezogen.

§ 42. Wie wird der Bußbetrag angesehen?

In Verleumdungsfachen ist der Bußbetrag Genugthuung für Ehrenfränkung. Bei wirtschaftlichen Schädigungen wird er als Schadenersatz betrachtet.

§ 43. Mildernde Umstände.

Als mildernde Umstände werden Trunkenheit und sonstige Zustände, die auf Unzurechnungsfähigkeit schließen lassen, angesehen.

§ 44. Haftung für Schäden durch Tiere.

Haftung für Schäden, welche Tiere angerichtet haben, besteht. Doch muß nachgewiesen werden, daß der Geschädigte ohne Selbstverschuldung dabei ist. Hat z. B. A. seinen Garten nicht gut umzäunt, so daß die Ochsen des B. in denselben dringen, so kann er keinen Schaden beanspruchen.

§ 45. Notwehr.

Notwehr ist im allgemeinen erlaubt.

III. Sachen- und Verkehrsrecht.

§ 1. Hauptwert von Grund und Boden.

Grund und Boden der Naman und Bergdaman hatte als Jagdrevier und Weideland seinen Hauptwert. Nur in beschränktem Maße und wohl erst nach dem Zusammentreffen mit den Europäern wurde etwas Gartenbau getrieben. Als Grund für den geringen Gartenbau halten wir die Regenarmut unseres Landes, vor allem aber die nomadisierende Lebensweise seiner Eingeborenen, sowie das Vorhandensein von Feldkost. Wo Gartenkulturen möglich waren, mußten Bewässerungsanlagen, und waren sie auch noch so primitiver Natur, eingerichtet werden.

Die Ansiedlungen der Eingeborenen waren nur dann dauerhaft, wenn Wasser- und Weideverhältnisse besonders gute waren.

§ 2. Eigentümer an Grund und Boden

ist der ganze Stamm (Haus). Der Häuptling hat darüber zu wachen, daß das Stammeseigentum nicht aufgeteilt wird. Wo dies geschehen ist, d. h. wo durch Schuld des Häuptlings oder des Stammesvaters Grund und Boden veräußert wurde, da haben stets die Eingeborenen mit ihrem Lande auch die Selbständigkeit verloren. Verkauf von Grund und Boden für Schuld war den Eingeborenen, ehe die Weißen ins Land kamen, unbekannt. Die absteigende Linie in dieser Beziehung stellt sich folgendermaßen dar: Schuldenmachen, Landverkauf, Unzufriedenheit, Aufstände, Verlust der Selbständigkeit.

Der Häuptling hat niemals das Recht, eigenmächtig über das Stammesland zu verfügen. Die einzelnen Familien haben auf ihren Werft- und Weideplätzen nur Nutznießungsrecht.

§ Fischereirecht.

Es klingt fast wie Ironie, von Fischereirecht in unserer wasserarmen Kolonie zu sprechen. Aber der oub = Fischfluß, der das ganze Namaland von Nord bis Süd durchzieht, hat nicht umsonst seinen Namen. Er sowohl wie einige seiner Nebenflüsse sind fischreich. Das Fischereirecht war, der kommunistischen Staatseinrichtung gemäß, ein allgemeines.

§ 4. Brunnenrecht.

Brunnen wurden gemeinsam von den Familien des Stammes angelegt. Der pater familiae, unter dessen Leitung und auf dessen Kosten die näheren und weiteren Familien-Angehörigen den Brunnen anlegten, wurde dadurch geehrt, daß der Häuptling nach Besichtigung des Brunnens denselben den Namen seines Herstellers beilegte. Heißt z. B. der Werfthäuptling Howeb, so wird die Wasserstelle fortan Howebis = Brunnen des Howeb genannt. Der Brunnen ist aber Stammeseigentum. Wir haben eine ganze Anzahl Wasserstellen im Lande, deren schwer verständliche Namen durch oben Ge- sagtes ihre Erklärung finden.

Der Fremde hat nicht nur das Recht, die Brunnen zu benutzen, sondern er kommt bei dem Benutzungsrecht sogar in erster Linie. Der Wersthäuptling ist dafür verantwortlich, daß der Fremde samt seiner Gabe keinen Durst leidet.

§ 5. Das Jagdrecht

ist ein allgemeines. Das Wild wird indes als Herde des Häuptlings betrachtet. Schießt jemand Großwild, so muß er dem Häuptling den Kopf und die 4 Beine des Tieres, von den Knien abwärts mit den Klauen als Tribut entrichten. Versäumt er dieses, so wird er bestraft. Von Kleinwild erhält der Häuptling Fleischteile.

§ 6. Auch das Weiderecht

ist ein gemeinsames. Will eine Werft das vorjährige Gras kurz vor der Regenzeit abbrennen, dann ist die Einwilligung des Häuptlings dazu nötig. Das Abbrennen des alten, dünnen Grases hat den Zweck, daß bei Einsetzen der Regenzeit junges, saftiges Gras hervorsproßt. Hierdurch wird das Wild angelockt. Erst wenn das junge Gras etwa 30 cm hoch ist, darf in solchem Gebiet dem Wilde nachgestellt werden.

§ 7. Honigrecht.

Ein Eingeborner findet in einer Felspalte oder einem hohlen Baume einen wilden Bienenschwarm. Er bricht einige Zweige von einem nahen Busche ab und legt sie vor das Nest. Damit hat er das Eigentumsrecht auf den Honig jenes Schwarmes erworben. Wer ungeachtet dieses Eigentumszeichens jenen Honig ausnimmt, wird als Dieb bestraft und muß dem Eigentümer Schadenersatz leisten. Aber auch bei diesem Recht wahrt sich der Häuptling oder Werfstälteste ein gewisses Einspruchsrecht. Ist der Schwarm noch jung, dann darf er unter Strafandrohung nicht belästigt werden. Ebenso wird derjenige bestraft, der durch vollständiges Ausnehmen des Honigs den Schwarm zur Weiterwanderung zwingt. Von dem ausgenommenen Honig müssen dem Häuptling oder Werfstältesten einige schöne Waben übergeben werden.

§ 8. Gartenrecht.

Wer einen Garten anlegt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Häuptlings. Setzt er nachträglich das Land nicht unter Kultur, oder bebaut es nicht mehr, so knüpfen sich daran keine weiteren Folgen. Grenzverrückung ist indes strafbar.

§ 9. Land-Konzessionen an Europäer.

In den verschiedensten Teilen unseres Landes wurden in den letzten Jahrzehnten Konzessionen an Europäer gegeben. Falls diese ihren Verpflichtungen nachkamen, verhielt sich die Eingeborenen-Autorität passiv. Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch bezeugen, daß die Eingeborenen bei dieser Konzessionswirtschaft über die Ohren gehauen wurden. Als sie dieses er-

kannten, oder von andern neidischen Konzessionsjägern auf die Nachteile aufmerksam gemacht wurden, wuchs der Groll und aus diesem die Empörung.

§ 10. Gemeinsame Bebauung von Feldern.

Wo Möglichkeit und Sinn für Gartenbau war, wurde ein Häuptlings- resp. Gemeindegarten angelegt und von den jungen Leuten des Ortes beiderlei Geschlechts unter Aufsicht der Alten gemeinsam bebaut. Der Häuptling sorgte für Beköstigung. An die gemeinsamen Schmausereien schlossen sich gelegentlich Tänze an. Den Ertrag des Gemeindegartens erhielt der Häuptling zur gelegentlichen Verwendung an Alte, Schwache, oder vorbeireisende Fremdlinge.

§ 11. Familien-Eigentum.

In Bezug auf Grundbesitz ist Familieneigentum unbekannt. Die schon genannte Nutznießung (s. § 2) vererbt sich indes, nur die Hütten, der Viehbestand, Waffen, Kleider, und Hausgerät sind Eigentum der Familie (s. auch Erbfolge.).

§ 12. Hütten, Gegenstände Verstorbener.

Über Hütten Verstorbener verfügen die Erben; sind solche nicht vorhanden, dann verfügt der Häuptling nach eigenem Ermessen. Eben solches Verfügungsrecht besteht über die nachgelassenen Gegenstände.

§ 13. Gesonderte Rechte an Bäumen.

Ein Gartenbesitzer kann einem Verwandten oder Freunde Nutznießungsrecht an Bäumen gewähren. (Es kommen eigentlich nur Feigenbäume in Betracht.) Das Harz eines gewissen Dornbaumes (*acacia horrida* Willd) ist Gemeingut aller, doch muß ein Teil dem Häuptling gegeben werden.

§ 14. Fundsache des Eigentümers.

Findet der Eigentümer seine verloren gegangene Sache wieder, dann nimmt er sie, wo er sie findet. Findet er sie im Besitze eines andern, dann muß er sich mit diesem einigen. Weigert der Finder die Herausgabe, so darf der Eigentümer ohne weiteres seine Sache nehmen.

§ 15. Vieh.

Stammes- oder Gemeindeherden kennt man nicht. Hat eine größere Familie nur wenig Besitz an Vieh, so kann zwar das Vieh gemeinsam zur Weide getrieben werden, jeder wird aber sein Eigentum für sich gebrauchen. (Also diesmal kein Kommunismus.) Viehabgabe zu allgemeinen Zwecken darf nicht verweigert werden, sonst wird requiriert.

§ 16. Viehabgabe auf halbe Nachzucht.

Ein wohlhabender Herdenbesitzer gab an Minderbemittelte Zuchtvieh auf halbe Nachzucht. Es ist dies ein Verfahren, welches die Naman wohl von den Boeren übernommen haben. Den kap-holländischen Ausdruck: *op half*

andeel geven haben die Naman mit mai-am stellen für den Mund (kaphol-ländisch mondstaan maken) übersetzt. Der Besitzer stellt dem Minderbemittelten einige Rübe zur Nutznießung resp. Nahrung für den Mund.

Wer solches leihweise erhaltene Vieh nicht hütet, oder dasselbe durch verschwenderische Handlungen verringert, wird mit Wegnahme des übriggebliebenen bestraft. Er soll das Vieh wie sein eigenes ansehen und alles tun, daß sich dasselbe zu beiderseitigem Nutzen vermehrt, denn er erhält vom zweiten Jahre ab die Hälfte des Jungsviehs, welches unter seiner Obhut auf seiner Werft geboren ist. Ist er ehrlich und sparsam, so kann er in wenigen Jahren wohlhabend sein. Der ohne eigenes Verschulden entstandene Schaden wird bei Viehabgabe auf halbe Nachzucht gemeinsam getragen. Der Leichtsinm der Naman verhindert aber nicht ein Reichwerden, des mit dem Vieh belehnten, sondern bringt auch den gutmütigen Besitzer wirtschaftlich zurück.

Bei den Bergdaman herrscht in bezug auf Viehabgabe auf halbe Nachzucht mehr Fleiß und Sparsamkeit.

§ 17. Viehposten.

Reiche Viehzüchter hatten bald nahe, bald weit von der Werft gelegene Viehposten, die durch den Eigentümer selbst oder deren Oberhirten von Zeit zu Zeit kontrolliert wurden.

§ 18. Hirten.

Gute Hirten blieben meistens auf Lebenszeit bei ihren Herren. Solange sie noch halbwüchsige Burschen waren, erhielten sie, entsprechend der ihrer Obhut anvertrauten Herde ein oder mehrere Stück Kleinvieh als jährliche Bezahlung. Später konnten sie das Vorrecht der halben Nachzucht erwerben. Der reichgewordene Hirte blieb bei seinem Herrn. Seinen Besitz verwalteten seine Kinder oder Verwandten, während er zum Oberhirten seines Herrn erhoben wurde. Die höchste Auszeichnung erblickte er darin, wenn ihm an Stelle eines Reitochsen ein Pferd zu den Revisionen der Viehposten zur Verfügung gestellt wurde.

§ 19. Eintauschen von Vieh.

Vieh wurde gegen Vieh oder gegen hölzerne Milchgefäße (hoëti genannt), sowie Waffen, und in neuerer Zeit auch gegen europäische Handelsartikel eingetauscht.

Anm.: Ich kannte einen reichen Mann vom Stamme der Bondelzwards, der den Grundstock zu seinem Reichtum durch Herstellung hölzerner Milchgefäße, die er gegen Vieh eintauschte, erwarb.

§ 20. Sklaven

gibt es weder bei den Naman noch Bergdaman. Die Dienerschaft gehört mit zur Familie. Die Kinder des Herrn müssen der Dienerschaft mit Ehrfurcht begegnen. Es ist zulässig, daß ein treuer Diener die Tochter seines Herrn heiratet.

§ 21. Leihweise Überlassung von Privateigentum.

Außer der schon genannten Überlassung von Vieh auf halbe Nachzucht konnten auch andere Tiere oder Gegenstände leihweise überlassen werden. So z. B.:

- a) Pferde für einen oder mehrere Ritte,
- b) Ochfengespann oder Trageochsen für bestimmte Arbeit,
- c) Wagen für eine bestimmte Zeit und Arbeit,
- d) Gerätschaften, auch Waffen, zu längerem oder kürzerem Gebrauch und
- e) Bullen, Böcke und Schafböcke zu Sprungzwecken und um der Zucht zu wehren.

Bezahlung für Leihweise Überlassung zu nehmen ist verpönt. Der Entleiher ist aber für selbstverschuldeten Schaden haftbar.

§ 22. Leihverträge

wurden, und werden auch heute noch, nur mündlich abgesprochen, trotzdem eine ganze Anzahl der Eingebornen des Oesens und Schreibens kundig sind. Zeugen sind bei Leihverträgen nicht nötig. Man handelt auf Treue und guten Glauben. Das kommunistische System, das durch das Namawort huigub (Einanderhelfen) ausgedrückt wird, verleiht dem mündlich abgeschlossenen Vertrag genügende Sicherheit.

§ 23. Verwahrungsverträge

sind mündliche. Inwieweit sich Rechtsverbindlichkeiten daran knüpfen, richtet sich nach der Art des Verwahrungsvertrages.

Beispiele: 1. A gibt B ein Gespann Ochsen ohne Benutzungsrecht, da die Ochsen abgearbeitet sind. Handelt B nach diesem Verwahrungsvertrag, dann ist er für entsprechenden Schaden nicht haftbar;

2. Gibt A dem B die Ochsen zur Verwahrung und Benutzung, dann wird B für denjenigen Schaden haftbar gemacht, der entstanden ist, während er die Tiere für seine Arbeit benutzte. Die Schuldfrage an dem Schaden wird stets genau untersucht.

§ 24. Recht des Verwahrers.

Der Verwahrer hat ein weitgehendes Recht auf den Gegenstand der Verwahrung.

Beispiel: A gibt B eine Anzahl Schafe zur Verwahrung. Damit geht ein gewisses Eigentumsrecht auf die Schafe an B über. Kommt A zu B und will einen Schlachthammel haben, so kann er einen solchen nur mit voller Zustimmung des B entnehmen.

Verwahrungsverträge stehen ebenfalls auf dem Boden des „Einanderhelfens“, Bezahlung ist deshalb ausgeschlossen.

§ 25. Darlehnsverträge.

Auch mündliche Darlehnsverträge kommen vor. Sitte ist, gleichwertiges zurück zu geben.

§ 26. Zinsen und Wucher

sind bei Raman und Bergdaman unbekante Dinge. Es fehlen ihnen selbst die Worte dafür. Der Leihler oder Darlehner erwartet jedoch von dem entliehenen Zuchtvieh Gewinn in Gestalt von Nachwuchs.

§ 27. Schulden.

Gegenseitige Verschuldung kommt vor, aber dem bereits genannten System zufolge wird jedes Geben und Leihen gewissermaßen als fonds perdu betrachtet. Man freut sich natürlich, wenn man das Ausgeliehene wieder erhält, oder wenn Schulden bezahlt werden.

Das Schuldenmachen, wie es jetzt gang und gäbe ist, ist eine Errungenschaft der Kultur an der die Europäer ebenso schuld sind, wie die Eingebornen.

Bem.: Trotz der schweren Lehren des Aufstandes haben es die Windhuker Kleinhändler (Besitzer der sogenannten Kaffern-Stores) durch übermäßigen Wettbewerb fertig gebracht, in etwa 4 Jahren den von der Hand in den Mund lebenden Windhuker Eingeborenen za. 80 000 M auf Schuld zu geben.

§ 26. Bürgschaft.

Der Schuldner kann Bürgen stellen. Es sieht sich aber jeder wohlweislich vor, für einen schlecht beleumundeten Volksgenossen Bürgschaft zu leisten.

§ 27. Zwangsmittel gegen Schuldner.

Kann ein Schuldner nicht bezahlen, dann wird ihm weitgehendste Stundung gewährt, will er jedoch nicht bezahlen, dann wird er verklagt.

§ 28. Kauf- und Verkaufsverträge

in bezug auf Vieh und Gegenstände kommen auf mündliche Art vor. Wer Kauf oder Verkauf fest zusagt, ist an sein gegebenes Versprechen gebunden.

§ 29. Verjährung

ist nicht bekannt. Hat der Vater Schulden hinterlassen und wahren sie auch aus seiner Jugend oder gar von seinem Vater her, dann ist der Sohn resp. Enkel für solche Schulden haftbar.

§ 30. Haftung des Verkäufers.

Der Verkäufer ist für wissentliche und verborgene Mängel haftbar. Da es sich beim Verkaufe meist um lebende Habe handelt, die der Verkäufer als Viehzüchter kennt, so werden verborgene Mängel mehr als Mängel, die er zu verbergen sucht, beschaut.

§ 31. Das Wiederkaufsrecht

wird ohne irgend welche gesetzliche Formalität mündlich gesichert.

§ 32. Übertragung von Schuldforderungen.

Schuldforderungen können an bekannte Personen übertragen werden, sie sind aber niemals Gegenstand von Kauf und Verkauf.

§ 33. Versprechen der Leistung an Dritte
sind bekannt, doch nur wenig im Gebrauch unter den Naman und Bergdaman

§ 34. Anzahlungen
kommen bei Kaufgeschäften vor.

§ 35. Vertragsstrafen
im Falle der Nichterfüllung übernommener Pflichten kennt man nicht. Wer
mutwillig sein gegebenes Versprechen nicht hält, wird als Betrüger und
Lügner verachtet.

§ 36. Dienstverträge
sind den Naman und Bergdaman fremd. Die am 18. August 1907 dies-
bezüglich erlassene Verordnung ist ihnen unbegreiflich. Kündigungsrecht,
Entlassungsrecht und ähnliches erzeugt bei ihnen ein Schütteln des Kopfes.

Der Diener (gab, nicht: khowol = Sklave) tritt mit mündlichem Ver-
trage „auf Lebenszeit“ freiwillig in den Dienst seines Herrn und hält sich
als Glied der Familie. Stiehlt der Diener seinem Herrn etwas, dann wird
er von diesem oder dem Gerichte bestraft, muß aber bei seinem Herrn bleiben,
und durch besseres Betragen seine Tat sühnen. Unsere Eingebornen können
es nicht begreifen, daß der Diener, der seinen Herrn bestohlen hat, von diesem
entlassen wird. Sollen Eingebornen Verordnungen wirksam sein, dann gibt
es, sich vorerst nach dem bestehenden Recht der Eingebornen umzusehen.

§ 37. Werkverträge.

Mündliche Werkverträge gibt es. Bei schlechter Ausführung der Arbeit
muß der Pfuscher Schadenersatz leisten.

§ 38. Gefundene Sachen,

deren Besitzer nicht festgestellt werden kann, werden dem Häuptling zur be-
liebigen Verwendung übergeben. Einen bestimmten Finderlohn kennt man
nicht, doch wird der Häuptling den glücklichen Finder nicht unbelohnt lassen.

§ 39. Wetten.

Bei Naman und Bergdaman sind Wetten gebräuchlich, sie scheinen jedoch
europäischen Ursprungs zu sein. Die Bettenden erscheinen vor einem Alten
des Stammes, wiederholen die Wette und geben sich die Hände. Der Alte
macht die Wette durch Auseinanderschlagen der Hände der Bettenden recht-
gültig. Wer die Wette verliert, muß bezahlen. Er kann, da ein voll-
wertiger Zeuge vorhanden ist, im Weigerungsfalle mit Erfolg verklagt
werden.

§ 40. Schenkungsversprechen

nicht zu halten gilt als äußerst schmachvoll. Naman und Bergdaman haben
ein Verachtungsgebahren für den Wortbrüchigen, das als sehr entehrend gilt.
Der Betrogene spuckt vor ihm aus. Er will damit sagen: Ich achte dich so

gering als das, was ich ausgespußt habe. Wortlos muß der Wortbrüchige diese Verachtung über sich ergehen lassen.

§ 41. Eine Gegenschenkungspflicht

gibt es nicht. Im Augenblick des Beschenktwerdens ein Gegengeschenk machen und annehmen gilt als unanständig. Später pflegt man ein Gegengeschenk zu machen und gerne anzunehmen. Der Namaausdruck hierfür ist *ougus* = Einanderschenkung.

§ 42. Erteilung einer Vollmacht.

Bei Erteilung einer wichtigen Vollmacht müssen zwei Zeugen zugegen sein. Sie ist, wie alle andern Abmachungen, mündlich.

§ 43. Gegenseitige Hilfeleistung.

Magus oder Soregus. — Es besteht unter Naman und Bergdaman eine Einrichtung, die *magus* oder *soregus* genannt wird. Die Worte bezeichnen: „Einander geben“.

A. und B. schließen unter sich einen Bund, um sich in Not beizustehen. Der *magub* A. (Helfer A.) reicht dem *magub* B. einen Trunk, von dem er vorher einen Schluck genommen hat, mit den Worten: „*Magutse u re!* = Helfer, nimm!“ Damit ist der Bund besiegelt. (Siehe auch Dr. Leonhard Schulze: Aus Namaland und Kalahari Seite 318.)

IV. Erbrecht und Erbfolge.

Der schwierigste Teil des Rechtes der Naman und Bergdaman ist ohne Zweifel das Erbrecht. Wie anderwärts, so kommen auch bei diesen Naturmenschen tiefgehende Zerwürfnisse und endlose Streitigkeiten wegen Erbfolge und Erbschaften vor.

Auch bei der Erbfolge ist wieder das kommunistische System unserer beiden Völkerschaften in Betracht zu ziehen.

§ 1. Vermögensgegenstände.

a) Des Einzelnen. Vermögensgegenstand des Einzelnen ist nur seine *oms* = Seele, Atem. Nicht einmal die Kleider, die er auf dem Leibe trägt, und beständen dieselben auch nur in einem Lendenschurz, sind sein Eigentum.

b) Der Familie. Diese gehören vielmehr der Familie, d. h. dem engeren Hauswesen. Ebenso sind Familieneigentum Haus und Hof, Waffen und Geräte, sowie Vieh und was sonst an beweglichem und unbeweglichem Eigentum vorhanden ist.

c) Der Siedlung (Werft). Die Siedlung besitzt kein Eigentum, sondern nur Nutznießungsrechte.

d) Des Stammes. Dem Stamme gehört das Land mit allem, was darauf und darin ist: Weide, Holz, Jagd, Mineralien; aber dies alles steht unter der Oberhoheit des Stammeshauptes.

§ 2. Einschränkung des Eigentums der Familie.

Besonderes Eigentum der Männer oder der Frauen gibt es nicht. Die Waffen, die doch Gebrauchsgegenstände des Mannes sind, darf dieser ohne Vorwissen seiner Ehehälfte ebensowenig verkaufen oder verschenken als Kleider, Vieh oder Hausgeräte, denn alle diese Gegenstände gehören weder ihm allein noch der Frau, sondern der ganzen Hausfamilie.

§ 3. Eigentum des Häuptlings.

Der Häuptling hat ebensowenig Eigentum wie jeder andere Mann seines Stammes. Er hat aber ein gewisses Vormundsrecht über das Vermögen einer jeden Familie seines Stammes. Seine Pflicht ist es, darüber zu wachen, daß seine Untertanen den Familienbesitz, welcher den Reichtum des Stammes ausmacht, nicht verprassen oder sonstwie verschleudern. Da Grund und Boden dem Stamme gehört, darf der Häuptling „nur mit Zustimmung seiner Ratsleute“ über Teile desselben verfügen. Wird Grund und Boden verkauft (wie dies in den letzten Jahrzehnten geschah), dann muß das Geld unter die Familien des Stammes verteilt werden. Wo Häuptlinge selbstherrlich Grund und Boden veräußert haben, haben sie stets eine tiefgehende Unzufriedenheit hervorgerufen, die schließlich zum Bruch des Volkes mit seinem Oberhaupt führte.

§ 4. Testamente.

Eheleute können bei Lebzeiten durch ein *gus* = Testament über ihren Nachlaß auf den Todesfall verfügen. Man kann weitläufigen Verwandten, auch Freunden, *magus* = Kameraden u. a. Erbschaft zusichern. Stets wird aber der Häuptling darüber wachen, daß die nächsten Verwandten nicht ganz übergangen werden. Testamente, die stets mündliche sind, dürfen jedoch nicht ohne Zeugen gemacht werden.

Obengenannte letztwillige Enterbungsverfügungen durch Testamente zugunsten entfernterer Verwandten usw. sind wohl selten vorgekommen. Kamen sie indes vor, so wurden sie von dem getäuschten Erbberechtigten, trotz aller Härte, als letztwillige Verfügung geachtet. Wer sich unterstehen sollte, darüber zu murren, der wird nach Ansicht der Eingeborenen leiblich und seelisch vergehen, denn der *gu-garus* = Testamentsauspruch ist heilig. Für gewöhnlich regelt sich die Erbschaft ohne Testament, da eine genaue Erbfolge vorhanden ist.

§ 5. Die Erbfolge

der Raman und Bergdaman ist folgende:

Stirbt der Mann, so ist die Frau mit ihren Kindern Erbin und zwar zu gleichen Teilen. Solange die Frau lebt, darf der von dem Manne

nachgelassene Besitz nicht verteilt werden. Nur eine Ausnahme ist zulässig: Will die Frau nach dem Tode ihres Mannes wieder zu ihrer Familie zurückkehren, so wird von dem Häuptling der Nachlaß geregelt. Die Frau erhält ihren Teil, ebenso für das jüngste Kind, welches sie stets mitnimmt, den entsprechenden Teil.

Stirbt die Frau vor dem Manne, dann verbleibt demselben und den Kindern der Nachlaß, der immer Familiennachlaß ist. Sind die Eltern gestorben, dann teilt der Häuptling den Nachlaß. Für seine Mithewaltung, die oft keine geringe ist, wird er von der Erbschaft entschädigt.

Die Erbfolge ist folgende:

a) In erster Linie erben die Kinder zu gleichen Teilen.

Bem. Bei den Naman ist der älteste Sohn der Verwalter des Nachlasses. Da er aber Miterbe ist, so wird der Bruder des verstorbenen Vaters, der *gei-dab* (= der große oder alte Vater, aber nicht „Großvater“) zum obersten Nachlaßverwalter ernannt.

Bei den Bergdaman wird dieses Amt dem ältesten Sohne der ältesten Schwester des Vaters übertragen.

Nach den Kindern der Verstorbenen kommen dann folgende Erben in Betracht:

b) Die Kinder der ältesten Schwester des Vaters.

c) Die Brüder des Vaters.

d) Die Schwester des Vaters.

e) Die Schwester der Mutter.

f) Die Kinder der Brüder des Vaters.

g) Die Kinder der andern Schwester des Vaters.

h) Die Kinder der Schwestern der Mutter.

Die Brüder der verstorbenen Frau sind nicht erbberichtigt, denn sie gehören nach dem Erbrecht der Naman und Bergdaman einer anderen Familie an.

Schließlich können auch weitere Verwandte bei der Erbschaft berücksichtigt werden.

§ 6. Sonstige Erbschaftsregulierungen.

Leben die Eltern des verstorbenen Ehepaares von Vaters- oder Mutterseite noch, so treten diese an Stelle der obengenannten Erbauferer. Sie nehmen die unmündigen Waisen an sich und verwalten das ganze Erbe. Wenn kinderlose Eheleute sterben, deren Eltern noch leben, dann erben diese. Die Eltern des Mannes haben jedoch stets den Vorzug. Wenn Eheleute ohne Nachkommen sterben und die Eltern auch verblieben sind, dann teilt der Häuptling den Nachlaß unter die Verwandten der Verstorbenen. Dem Häuptling bleibt eine solche Erbregulierung so vollkommen, als ob es seine eigene wäre. Selbstverständlich bekommt der Häuptling auch einen Teil von solcher Erbschaft.

§ 7. Erbanteile.

Kinder erben $\frac{1}{5}$, die andern Erben $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$.

Der leblose Besitz geht, wenn keine testamentarischen Bestimmungen vorliegen, ohne weiteres an die Kinder über.

§ 8. Erbschmaufereien.

Da bei allen wichtigen Angelegenheiten der Naman und Bergdaman Schmaufereien stattfinden, so läßt man die gute Gelegenheit einer Erbrechtsgliederung, die hier ebenfogut wie andernwärts lachende Erben zusammenbringt, nicht vorbeigehen, ohne eine gehörige Schmauferei zu veranstalten, an der sich nicht nur die Erben, sondern die ganze Siedlung beteiligt.

Bei den Naman wird, der Einfachheit halber, gleich aus dem Erbbestand geschlachtet.

Bei den Bergdaman bewirkt der Häuptling die Erben, wofür diese ihn nach Verteilung des Erbtes schadlos halten.

§ 9. Erbschaft vor dem Tode.

Weder der älteste Sohn noch ein anderes Kind kann vor dem Tode seiner Eltern sein Erbteil verlangen. Er darf höchstens dasjenige Vieh erhalten, welches seine Eltern ihm im Laufe der Jahre geschenkt haben.

§ 10. Erbberechtigung außerehelicher Kinder.

Außereheliche Kinder des Mannes sind wie die andern Kinder voll und ganz erbberechtigt. Außereheliche Kinder der Frau, die ja bei der Familie ihres Erzeugers sind, erben nichts, es sei denn, daß der Mann jene Kinder adoptiert, was jedoch große Schwierigkeiten verursachen würde.

Bekommt die Frau in der Ehe Kinder von einem andern Mann, dann sind solche Kinder erbberechtigt, falls ihr ihr Mann verzeiht, die Kinder adoptiert und sie dadurch erbberechtigt macht.

§ 11. Schulden des Erblassers.

Für die Schulden des Erblassers hat der älteste Bruder desselben oder dessen ältester Sohn aufzukommen.

Bei den Bergdaman ist es wieder der älteste Sohn der ältesten Schwester des Vaters, dem diese zweifelhafte Pflicht zufällt.

Haben genannte Personen nicht genügend Besitz zur Tilgung der Schulden des Erblassers, dann wenden sich diese an die andern Erben.

Schl u ß w o r t.

Es ist Sache der Herren Rechtsgelehrten, die vorstehenden Ausführungen auf ihren praktischen und wissenschaftlichen Wert zu prüfen.

Soviel ist ohne Zweifel sicher: die Naman und Bergdaman haben ein Gefühl für Recht und Unrecht, und zwar ein sehr ausgeprägtes.

Unser deutliches Recht sehen sie durchaus nicht als etwas Fremdes an.

Recht bleibt Recht, und Recht muß sein, das zeigt sich deutlich an den Ausführungen, die das Recht der Naman und Bergdaman darstellen.

Was die Eingeborenen an unserem Recht auszufsetzen haben, betrifft die Ausführung des Rechtes, die an den Eingeborenen manchmal anders gehandhabt wird als an den Weißen.

Möge auch diese Arbeit, an der der Fragesteller und die Beantworter das regste Interesse hatten, mithelfen an der schwierigen Lösung der Eingeborenenfrage unserer südwestafrikanischen Kolonie!

C. W a n d r e s - W i n d h u f.

Das koloniale Verkehrsleben in den englischen Schutzgebieten der Südsee.

Englands Welthandel, der noch vor wenigen Jahren ohne ernstlichen Wettbewerb dastand, hat im Laufe der Zeit, insbesondere jedoch während der letzten Jahre sowohl an Umfang als an äußeren Erfolgen wesentlich verloren. Obgleich der Handel, sowie der überseeische Verkehr Englands immer noch an erster Stelle stehen, so sind sich die Engländer doch wohl bewußt, daß ihnen von seiten anderer Völker, insbesondere durch Deutschland, ein gefährlicher Wettbewerb auf dem Gesamtgebiet des Handels und der Industrie erwächst. Wenn daher die englische Regierung bei jeder Gelegenheit für den weiteren Ausbau des allgemeinen Verkehrswesens, von dem die Handelslage mittelbar abhängt, mit großer Energie eintritt, so folgt sie damit nicht allein der Macht der vorliegenden Bedürfnisse, sondern vielmehr dem nationalen Selbsterhaltungstrieb. England ist sich seiner jahrhundert alten Privilegien bewußt und wird dieselben mit allen Mitteln so lange wie möglich zu halten suchen. Britannien ist daher nicht nur bestrebt, im Mutterlande alle Neuheiten der Technik in seinen Dienst zu stellen sondern auch die Kolonien, mögen sie auch noch so weit entlegen sein, mit den modernsten Mitteln der Verkehrstechnik auszugestalten.

Ein Blick auf das Eisenbahnnetz in den englischen Schutzgebieten der Südsee zeigt, von welchen großen Gesichtspunkten der praktisch veranlagte Engländer sich leiten läßt. Sowohl in solchen Gegenden, wo fremde Konkurrenz zu befürchten ist, als auch dort, wo das ganze Handels- und Verkehrsleben noch in englischen Händen liegt, hat das Eisenbahnnetz eine Vervollkommnung erfahren, wie es in den Schutzgebieten anderer Nationen, besonders in den deutschen Kolonien, die ja allerdings auch noch bedeutend jünger sind, nicht im entferntesten vorzufinden ist.

Neu-Seeland, die entlegenste der größeren Kolonien Englands, die aus zwei Inseln, der Nord- und Südinself besteht und zu den südlichen Inseln des stillen Ozeans zählt, ist kulturell soweit vorgeschritten, das es wirtschaftlich selbständig dasteht. Das Schutzgebiet hat eine Größe, die ungefähr dem preussischen Tieflande gleichkommt; auf beiden Inseln, die wahrscheinlich vulkanischen Ursprungs sind, befinden sich Gebirgsketten, die sich bis zu einer Höhe von 4000 Metern erheben. Auf der Nordinsel sind noch heute

mehrere Vulkane in Tätigkeit. Handel und Industrie sind auf den Inseln bisher noch wenig vertreten, doch blüht infolge des fruchtbaren Bodens Landwirtschaft und Viehzucht. Man sieht, daß alle diese Umstände die Anlage von Eisenbahnen wenig begünstigen; schon die Herstellung gewöhnlicher Verkehrsstraßen war infolge des gebirgigen Geländes mit Schwierigkeiten und erheblichen Geldopfern verknüpft. Trotzdem ließ sich die englische Regierung nicht davon abhalten, und heut ist es dem Reisenden möglich, beide Inseln von Norden nach Süden und auch in entgegengesetzter Richtung mit der kurzen Unterbrechung einer Dampferfahrt mit der Eisenbahn zu durchqueren. Diese ganze Reise nimmt ungefähr 49 Stunden in Anspruch, denn überall ist für schnelle Anschlüsse gesorgt. Auch für die Bequemlichkeit der Reisenden ist hinreichend Sorge getragen worden: die Personenwagen sind so eingerichtet, daß durch wenige Handgriffe der Waggon für die Nacht zum Schlafcoupe umgewandelt werden kann. Die verschiedensten und auch modernsten Sicherheitsmaßregeln sind auf den Strecken getroffen worden, wobei insbesondere die Elektrotechnik, soweit es die Verhältnisse gestatten, in den Dienst der Sache gestellt wurde. Um die Sicherheit der Reisenden zu erhöhen und Zusammenstöße nach Möglichkeit vorzubeugen, ist das eingleisige Bahnnetz zu einem zweigleisigen ausgebaut worden.

Alle diese Verbesserungen verlangten noch im vorigen Jahre eine wesentliche Erhöhung des Grundkapitals, sodaß das Gesamtkapital jetzt auf 487 313 000 Mark angewachsen ist. Die Bahnen warfen im Jahre 1908 einen Reingewinn von 16 243 580 Mark ab, sodaß sich das Anlagekapital mit 3,3% verzinst. Eine höhere Verzinsung ist bei dem Entwurf nicht vorgesehen worden; sollten sich die Einnahmen noch erhöhen, so ist für eine Ermäßigung der Fahrpreise bereits vorgesorgt worden. Doch zeigt schon der Gewinn von 3,3 v. H., daß trotz der guten Besoldung der Beamten, die pekuniär viel besser gestellt sind, als ihre deutschen Kollegen, die Anlage durchaus keine verfehlte Spekulation war.

Im letzten Betriebsjahre wurde das Eisenbahnnetz Neu-Seelands um 30 Kilometer erweitert, sodaß nunmehr seine Gesamtlänge 3 980 Kilometer beträgt. Die Entwicklung zeigt eine ständig steigende Kurve, so betrug z. B. die Zunahme der beförderten Frachtgüter während der letzten zehn Jahre 135 %, und auch die Zahl der Reisenden vermehrt sich von Jahr zu Jahr regelmäßig.

An einzelnen Stellen, wo der Verkehr nicht lebhaft genug ist, um Zweig-eisenbahnen rentabel erscheinen zu lassen, wurden elektrische Straßenbahnen mit direktem Anschluß an die Eisenbahnzüge geschaffen, so z. B. auf der Strecke Culverdo—The Hammer, Orte, die sich ihrer vorteilhaften Lage wegen immer mehr zu neuseeländischen Kurorten entwickeln und seit Inbetriebnahme der Bahn einen großen Aufschwung zu verzeichnen gehabt haben. Überraschend deutlich tritt bei allen Maßnahmen der Bahnverwaltung überhaupt die Rücksicht auf die Wünsche des Publikums hervor.

Was dagegen das Festland Australiens anbelangt, so ist dasselbe ja allerdings bis jetzt etwas stiefmütterlich behandelt worden. Der Grund dafür ist in dem ausgedehnten und zum größten Teil noch gänzlich unkultivierten Innern des Landes zu suchen, welches überwiegend aus unfruchtbarem Steppen- und Wüstengebiet besteht. So finden sich eigentlich nur im Süden, hauptsächlich schon in Neu-Südwaes schon seit Jahren geordnete Verkehrsverhältnisse, deren Entwicklung mit dem Aufschwung der Städte Melbourne, Sydney und Newcastle Hand in Hand ging. Diese Orte sind nicht nur alle mit dem Mittelpunkt Willcannia durch Bahnen verbunden, sondern haben zum größten Teil noch Küstenbahnen, wodurch der Verkehr zu Lande vermittelt werden kann. Trotzdem fehlt es immer noch an einer schnellen und direkten Bahnverbindung zwischen Sydney und Adelaide, da die Eisenbahn den großen Umweg an der Küste entlang machte. Erst seit kurzem ist eine Bahn im Bau, die beide wichtigsten Punkte auf dem kürzesten Wege verbinden soll.

Die Bahnen von Neu-Südwaes, die 23 Prozent des gesamten australischen Eisenbahnnetzes ausmachen, haben bis jetzt nur mit Hilfe der Regierung den Betrieb aufrecht erhalten können. Selbst auf denjenigen Linien, die früher einen angemessenen Überschuß zu verzeichnen hatten, traten während der letzten Zeit Verluste ein, sodaß die Regierung in den drei letzten Jahren insgesamt 34 984 240 Mark zusteuern mußte. Der Grund hierfür ist wohl in der ungünstigen Lage des allgemeinen Weltmarktes im letzten Jahre zu suchen. Trotzdem gelang es der australischen Eisenbahnverwaltung, mit Hilfe der staatlichen Subvention eine Verlängerung der Strecken in Neu-Südwaes vorzunehmen, die etwa 10 Prozent der Gesamtlänge von 1810 Kilometer betragen.

Anders verhalten sich die Dinge bei den Straßenbahnen von Neu-Südwaes, die der praktische Engländer gleichfalls unter staatliche Aufsicht gestellt hat. Die Länge der im Betrieb befindlichen Straßenbahnenlinien beträgt rd. 215 Kilometer. Unter Zugrundelegung der Größenverhältnisse dortiger Städte kann dieser Verkehrseinrichtung eine gewisse Vollkommenheit nicht abgesprochen werden. Es dürfte auf dem Festlande, im alten, kultivierten Europa eine große Anzahl von Städten vorhanden sein, die sich bezüglich der Verkehrsmittel mit den großen Städten Australiens bei weitem nicht messen kann. Trotz dieser Reichhaltigkeit hat das Unternehmen schon jetzt mit Gewinnen zu rechnen. Nach Abzug aller Unkosten blieb dem Straßenbahnunternehmen, das zum größten Teil sich elektrischer Kraft bedient, noch immer ein Gewinn von 5,4 v. H., trotzdem gerade im letzten Betriebsjahre bedeutende Neuanschaffungen gemacht wurden.

Wie schon gesagt, ist das Zentrum Australiens bis jetzt sehr arm an Verkehrseinrichtungen. Im Jahre 1906 betrug der Gesamtschienenweg für das ganze Land 28 510 Kilometer, wovon sich weit über die Hälfte im Süden des Landes befand. In Anbetracht der Größe Australiens ist dieses

Eisenbahnen; ja noch verschwindend klein; berücksichtigt man jedoch die dortige Einwohnerzahl, so zeigt sich die überraschende Tatsache, das Australien fast am besten von allen Ländern der Welt dasteht. Es kommen nämlich im Durchschnitt auf 65 Bewohner schon 1 Kilometer Eisenbahnstrecke. Im Vergleich hierzu schneidet Deutschland sehr schlecht ab, wo 1118 Einwohner auf die gleiche Strecke kommen. Trotzdem empfinden die großen Städte im Süden und Südosten des Festlandes von Australien, die in den letzten Jahrzehnten einen überaus schnellen Aufschwung genommen haben, den Mangel einer direkten Bahnverbindung nach dem Norden und Westen des Landes sehr schwer. Der gesamte Verkehr ist noch immer gezwungen, den Seeweg zu benutzen, was nur mit großem Zeitaufwande und bei den türkischen Lagen des Stillen Ozeans unter häufigen Unfällen zu ermöglichen ist und auf Handel und Industrie sehr ungünstig einwirkt. Die Regierung ist deshalb neuerdings mehreren Projekten näher getreten, die von bewährten Sachleuten ausgearbeitet wurden und die in ihrer Großartigkeit echt englischen Unternehmungsgeist atmen.

Das erste dieser Projekte, mit dessen Ausführung schon begonnen wurde, bezweckt im Anschluß an einige schon im Betrieb befindliche Bahnen eine Durchquerung des Erdteils von Westen nach Osten. Die neue Bahn soll zum größten Teil der alten Telegraphenstrecke Adelaide—Perth folgen. Sie beginnt in den Hauptgolddistrikten des Westens, in Kalgoorlie, wo sie Anschluß an die schon bestehende Bahn Fremantle—Kalgoorlie gewinnt und führt nahe der Südküste des Landes über Port Eucla nach Port Augusta, von wo man wieder auf schon befahrene Strecke nach Adelaide gelangt. Der vollkommen neue Schienenweg beläuft sich auf 1770 Kilometer. Es wird für diese Bahn mit einer Bauzeit von vier Jahren gerechnet, was in Anbetracht der Schwierigkeiten nur kurz erscheint. Durchquert die Bahn doch meilenweite Strecken, wo das Wasser entweder gänzlich fehlt oder nur Salzwasser vorhanden ist, sodaß die Bauleitung genötigt ist, destilliertes Wasser herstellen zu lassen. Die Kosten des Unternehmens werden auf 88 Millionen Mark veranschlagt. Leider hat man sich mit Rücksicht an die genannten Anschlußstrecken genötigt gesehen, die neue Strecke als Schmalspurbahn zu projektieren, worunter die Schnelligkeit des Verkehrs beträchtlich leiden wird. Trotzdem hofft man, die jetzige Reisedauer um 5 Tage zu verkürzen, denn bis heute muß der Reisende einen Tag mit der Bahn und dann acht Tage mit dem Dampfer fahren, bis er Adelaide erreicht, während später eine ununterbrochene viertägige Eisenbahnfahrt ihn dorthin führen wird. Schon heute verkehren auf der Strecke Perth—Adelaide durchschnittlich 40 000 Reisende im Jahre; man hofft, daß diese Zahl nach der Inbetriebsetzung der neuen Strecke noch bedeutend wachsen wird. Auch ist es wahrscheinlich, daß die Post von Europa und Asien her künftig diesen Weg wählen wird, wodurch die Fahrzeit um einige Tage verkürzt würde.

Von etwas kürzerer Ausdehnung ist der Weg der zweiten projektirten

Strecke, die man bereits gleichfalls in Angriff genommen hat. Hierbei handelt es sich um eine Verbindung von Nord und Süd, von Port Darwin nach Port Augusta. Diese Bahn folgt ebenfalls der 1870/72 erbauten Telegraphenlinie und durchquert die ödesten und wüthtesten Gegenden Australiens, nähert sich sogar fast unmittelbar noch völlig unerforschten Gebieten, die bisher noch nie der Fuß eines Europäers betrat. Auch hier stellt die Bahn eine Verbindung zwischen schon bestehenden Eisenbahnstrecken her, hat aber selbst eine Länge von 1710 Kilometer, wofür man einen Kostenaufwand von 100 Millionen Mark vorgesehen hat. Die Bahn hat nur geringe Terrainschwierigkeiten im Mac-Donnellgebirge zu überwinden, wo sie mit 1560 Meter ihren höchsten Punkt erreicht, desto schwerer ist aber auch hier die Wasserverforgung. Diese Linie soll gleichfalls Schmalspurbahn werden, und zwar soll zunächst nur wöchentlich je ein Zug in jeder Richtung verkehren, der mit einer Geschwindigkeit von 32 Kilometern laufen soll.

Trotz dieser verhältnißmäßig geringen Geschwindigkeit und dem seltenen Verkehr verspricht man sich von dieser Anlage große Vorteile nach verschiedenen Seiten hin. Sowohl für die Landwirtschaft, als auch Industrie, erhofft man bedeutenden Gewinn aus dieser Annäherung des Südens an den Norden. Desgleichen ist die Bahn in strategischer Beziehung nicht zu unterschätzen, da sie schnell Truppen nach entlegenen Theilen des Landes befördern kann. Ferner hofft man im Innern des Landes Erdschätze zu entdecken, die erst nach Realisirung des Betriebes gehoben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können. Endlich aber kürzt diese neue Bahn den Verkehr von Colombo auf Ceylon bis Sydney um 3—7 Tage, von dieser Stadt nach Ostasien sogar um 12 Tage ab. Man könnte dann die Reise zu Schiff bis Port Darwin machen, das einen vorzüglichen Hafen besitzt, der erst dann seiner vollen Entwicklung entgegengehe, und führe von dort aus bis Adelaide drei und von diesem Ort bis Sydney noch einmal zwei Tage mit der Bahn.

Die Ausführung dieser beiden Projekte gilt als gesichert — und bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der Kultivierung Australiens. Weniger aussichtsreich erscheinen zwei andere Pläne, deren Verwirklichung hauptsächlich von den Bewohnern Sydneys angestrebt wird. Diese Stadt fühlt sich dadurch stark benachtheiligt, daß der Reisende auch in Zukunft bei allen großen Fahrten zu dem Umwege über Adelaide gezwungen ist. Man strebt daher eine direkte Verbindung Sydneys sowohl nach dem Nordwesten, als nach dem Norden an. Die amtliche Genehmigung zur Ausführung der Eisenbahnstrecke nach Port Darwin ist bereits erteilt obwohl mit Bestimmtheit an die Verwirklichung dieser Bahn noch nicht herangegangen werden dürfte. Die neue Linie wäre die längste und führte auf einem 2369 Kilometer langen, neuen Schienenwege, der zum größten Teil die Wüste durchschneidet, nach Port Darwin. Eine Abzweigung dieser Bahn im Süden soll nach Brisbane gehen. Ferner will die unternehmungslustige Stadt Sydney ihre zweite

Bahn über das Mac Donnellgebirge nach Derby am King Sund im Nordwesten führen, was einen Neubau von 2900 Kilometer Schienentweg nötig machte, wovon rund die Hälfte durch Buschland und Wüste führt. Doch ist, wie gesagt, die Ausführung dieser Pläne zum mindesten noch eine Frage der Zeit.

Wie man an den Bahnen in Neu-Seeland sieht, sind die Engländer bemüht, ihre Verkehrseinrichtungen, so weit es die Verhältnisse gestatten, so modern wie möglich auszuführen. Daß sie weder Mühe noch Kosten scheuen und sich auch von anfänglichen Verlusten nicht zurückschrecken lassen, zeigen zur Genüge die schon bestehenden Bahnstrecken und die neuen Verkehrsprojekte in Australien. England geht dabei von dem durchaus richtigen Gesichtspunkte aus, daß nur auf diesem Wege die Kolonien zu finanziell unabhängigen und blühenden Gebieten herangebildet werden können, die tausenden von Kindern des Mutterlandes, für welches dieses nicht mehr Raum und Nahrung bietet, neue, sichere Existenzen zu schaffen vermag.

—g.

Die Lage Ostafrikas.

Geographisch, wirtschaftlich und politisch.

Keines unserer Schutzgebiete verfügt über eine so ausgezeichnete Lage wie Ostafrika. Kamerun und Togo werden auf drei Seiten von den angrenzenden, ausgedehnten britischen und französischen Besitzungen eingeengt. Südwestafrika erscheint sehr weit nach Süden gerückt. Neu-Guinea und Samoa liegen abseits der großen Handelsstraßen.

Deutsch-Ostafrika jedoch vermag sich im Gegensatz zu Togo und Kamerun ganz behäbig zwischen den Gestaden des Indischen Weltmeeres und den drei großen afrikanischen Binnenseen auszudehnen. Das Innere des Landes, soweit es zwischen dem Tanganjika und dem Viktoria-Njansa liegt, gehört im Unterschied von Südwestafrika bereits zum Herzen des schwarzen Erdteils. Über seine Küstenplätze aber bewegt sich der große afrikanische Warenverkehr, der den Suezkanal als Handelsweg benützt. Demnach läßt das Schutzgebiet in dieser Beziehung Neu-Guinea und Somoa weit hinter sich.

Geographisch dehnt sich Deutsch-Ostafrika vom 1. bis nahezu an den 12.° (11° 40') S und vom Indischen Weltmeer bis zum Njassa, Tanganjika und Rivusee aus. Sein östlichster Punkt liegt unter 40° 38' am Kap Delgado, sein westlichster bei Nissenji unter 29° 10'. Breiten- und Längenausdehnung halten sich demnach mit je 11—12° ungefähr das Gleichgewicht.

Der Lage zum Gleich er entsprechend ist das Klima des Landes heiß, ein Umstand, der zunächst für die ganze Pflanzenwelt und damit für die Land- und Forstwirtschaft von einschneidender Bedeutung wird, ein Umstand ferner, der das ungemein reich entwickelte Tierleben beherrscht, und ein Umstand schließlich, der mit allen seinen Vorzügen und Nachteilen in die Besiedlungs- und Arbeiterfrage wie in das gewerbliche Leben, ja in die gesamte Erschließungsarbeit bestimmend eingreift. Doch bringt es der Einfluß des Aufbaues soweit, daß diejenigen Teile des Schutzgebiets, die in einer Meereshöhe von 1100 oder 1200 Metern und darüber liegen, zu Siedlungsversuchen wohl in Betracht kommen. Hierbei handelt es sich um die bedeutenderen Erhebungen der Randgebirge und des Binnenlandes, um Pare, Usambara, die Uluguru-Berge, Uhehe, Ubena und das Kondeland, um den Kilimandjaro und Meru, um Traku, Mutjek und Ngorongoro, um die Hochländer östlich und westlich vom Viktoriassee. Da mit zunehmender Höhenlage eine fortschreitende Ab-

nahme der Wärme erfolgt (um ungefähr $0,5^{\circ}$ C für je 100 m), so treten hier mittlere Jahreswärmen von $1-20^{\circ}$ C auf. Das Biologisch-landwirtschaftliche Institut in Amani (920 m über dem Meer) stellt durchschnittlich $19,6^{\circ}$ fest. Seine äußersten Gegensätze umspannen (1905) $30,7$ und $12,2^{\circ}$. Die kühlfsten Monate entsprechen ungefähr unserem Juni. Die heiße Jahreszeit hält zwar immer noch an einer durchschnittlichen Wärme von $23-24^{\circ}$ fest. Die frischen Nächte der Wintermonate dagegen bringen sehr starke Abkühlungen. Der Kilimandjaro hüllt sich während der Regenzeit in einen Schneemantel, der auf beiden Gipfeln bis 3800 m herabreicht. Selbst der Gletscherpanzer des Kibo ist an den West-Berranco-Zungen schon bei einer Meereshöhe von 4000 m anzutreffen.

Dazu kommt, daß die Regenbildung durch die Gebirgswelt ungemein begünstigt wird. Mhonda in Nguru verzeichnet 1751 mm Niederschläge, Mahenge 1865, Usambara bis 2300, 2600 und 2900, das Ulugurugebirge sogar 4200. (Unser feuchtester Punkt am Sulzer Belchen liegt 2200 ab.) Wasser findet der künftige Ansiedler somit in reicher Menge vor. Auch die Fruchtbarkeit des tiefgründigen, teilweise vulkanischen Verwitterungsbodens läßt nichts zu wünschen übrig. Der Anbau europäischer Getreidearten und Feldfrüchte liefert überall erfreulich reiche Erträge. Nur unsere Wintersaaten versagen.

Gesundheitlich gehören die besprochenen Gebirgslandschaften zu den bevorzugten Teilen des Schutzgebietes. Die frische Bergluft erweist sich der Erhaltung unserer Spannkraft ungemein förderlich. Den Anopheles-Stechmücken dagegen, jenen tödlichen Trägern des gefährlichen Malariagifts, bringt sie den sichern Tod. Die Höhen von 1200 m gelten deshalb für vollkommen fieberfrei. Als ernstere Krankheit der Gebirgslandschaften bleibt nur die Ruhr übrig.

Die ostafrikanische Gebirgswelt hat daher bereits eine ziemliche Zahl von Siedlern ins Land gezogen. Der Bezirk Moschi (Kilimandjaro und Meru) wies am 1. Januar 1908 bereits eine weiße Bevölkerung von 505 Köpfen auf. Wilhelmstal (Usambara) zählte um die gleiche Zeit 345, Morogoro (Uluguru) 165, Langenburg (Njassahochland) 118.

Neben der Lage zum Meer spielt diejenige zum Mutterlande eine bedeutende Rolle. Je näher das Schutzgebiet dem beherrschenden Staate liegt, desto leichter und rascher vollzieht sich aus rein äußerlichen Gründen die ganze Erschließungsarbeit, desto fruchtbarer gestaltet sich der gegenseitige Verkehr. Nun wird Daresalam von Hamburg durch eine Entfernung von 6750 Seemeilen getrennt. Rome rechnet mit 4350, Duala mit 4850, Swakopmund mit 5885, Tsingtau mit 11100, Simpsonhafen mit 12175, Apia (durch den Sueskanal) mit 14150 Seemeilen. Togo und Kamerun sind hier im Vergleich mit Ostafrika entschieden im Vorteil. Daher wird Togo trotz seines kleinen Wirtschaftsgebietes monatlich vier- und Kamerun wenigstens zweimal von deutschen Dampfern berührt. Schiffe fremder Staaten sind dabei noch

gar nicht in Betracht gezogen. Nach dem weit größeren Ostafrika dagegen führt die Deutsche Ost-Afrika-Linie ihre Fahrten nur von drei zu drei Wochen aus. Daneben verkehren (in sechswöchentlichen Fristen) bloß noch die Frachtdampfer der Zwischenlinie, die in Neapel auch die Post an Bord nehmen. Gegenüber unseren Besitzungen in Ostasien und in der Südsee freilich ist Ostafrikas Lage zum Mutterlande recht vorteilhaft. Die Entfernungen dorthin betragen fast das Doppelte. Bei Samoa sogar noch mehr. Ostafrika kann demnach mit dem Mutterland ungefähr noch einmal so rasch in Verbindung treten als unsere Besitzungen im fernen Osten. Nach Daressalam gelangt man von Neapel aus in 18 Tagen. Nach Kiautschou rechnet man 34, nach Siamphongafen (über Singapur) 31, (über Hongkong) 41, (über Sydney) 45, nach Apia 46 Tage.

Ostafrikas Lage zum Meer ist gleichfalls als eine günstige zu bezeichnen. Die Küsten des Schutzgebietes nehmen gerade die Mitte der westlichen Gestade des Indischen Weltmeeres ein. Eine Linie, die von der Südspitze Afrikas nach Maskat geht, wird durch Daressalam halbiert. Zugleich öffnen die zahlreichen, geräumigen und vollkommen sicheren Hafensplätze des Schutzgebietes ihre gastlichen Tore an einem Punkte, wo sich der überseeische Verkehr Madagaskars mit dem vom Süden des schwarzen Erdteils nach dem Norden hin vereinigt. Überdies drängen hier, wo sich die Küstenlinie knieförmig landeinwärts biegt, die reichen Erzeugnisse des nahegelegenen Seengebietes als auf dem kürzesten Landweg nach dem Weltmeer hin. In den ostafrikanischen Hafensplätzen entwickelte sich daher schon frühzeitig ein lebhafter Handelsverkehr. Man darf z. B. für die Zeit der portugiesischen Herrschaft nur an Kilwa erinnern. Durch den Sklaven- und Elfenbeinhandel der Araber erlangte später Bagamojo seine Bedeutung. Heute stehen die Eisenbahn-Ausgangspunkte Daressalam und Tanga mit ihren vortrefflichen Ankerplätzen im Vordergrund.

Nicht übersehen darf man, daß der Verlust Sansibars für das Schutzgebiet eine sehr empfindliche Schädigung darstellte. Der Platz besitzt eine geräumige und ziemlich geschützte Reede gegen das Festland zu. Auf der Insel fanden die Handelsschiffe jederzeit genügend Süßwasser und Lebensmittel. Dort drängten sich alle Güter der benachbarten Küste zusammen. Kurz, Sansibar war der natürliche Umschlagsplatz Ostafrikas. Seitdem wir Helgoland dafür eingetauscht haben, geht die einstige Bedeutung durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen allmählich auf die gegenüberliegenden Küstenplätze, besonders auf Tanga und Daressalam über. Doch ist der Handelsverkehr Sansibars noch immer recht ansehnlich. Vom Gesamt-Küstenhandel des Schutzgebietes entfielen 1907/08 nicht weniger als 21,41 v. H. auf die gegenüberliegende Insel. Selbst beim Warenaustausch über die Binnengrenze sicherte sich Sansibar noch 5,22 v. H. Daher verkehren dort die Schiffe aller drei Zweige der Deutschen Ost-Afrika-Linie (Haupt-, Anschluß- und Küstenlinie) regelmäßig. Daneben treffen in Sansibar alle vier Wochen englische (Britisch

Indio Navigation Company) und französische Dampfer ein (Compagnie des Messageries Maritimes.) Endlich beteiligt sich eine große Anzahl von Dhau an Güter-Austausch.

Dieses Verkehrsmittel verdankt Ostafrika dem nahegelegenen Arabien. Von dorthier weht ein volles Vierteljahr hindurch, im Dezember, Januar und Februar, ohne Unterbrechung der Nordostmonsun über die Flächen des Indischen Weltmeeres hin. Er treibt die Gewässer der arabischen Küste auf Ostafrika zu, so daß es den Bewohnern Omans möglich war, von Strömung und Wind begünstigt, auf ihren gebrechlichen Segelbooten rasch und sicher nach der Somalihalbinsel, ja bis nach Sansibar und Kilwa zu kommen. Im Juni, Juli und August ließ sich dann mit Hilfe des Südost-Passats eine gänzlich gefahrlose Rückreise bewerkstelligen. Der lebhafteste Handel, der sich mit den Eingeborenen des schwarzen Erdteils anbahnte, führte zunächst ein wirtschaftliches Übergewicht der Araber über Ostafrika herbei. Die staatliche und kulturelle Vorherrschaft ließ nicht lange auf sich warten. Im Gefolge des Arabers fand sich bald auch der Indier ein. Er begnügte sich mit der wirtschaftlichen Oberhoheit über Herr und Knecht. Gar mancher Indier kam fast mittellos in Sansibar an und kehrte nach verhältnismäßig kurzer Zeit wohlhabend heim. Mit der Aufrichtung der deutschen Herrschaft verlor nun der Araber zunächst seinen staatlichen Einfluß. Auch der wirtschaftliche ging stark zurück, während der kulturelle kaum eine ernstliche Einbuße erlitt. Die ständige Ausbreitung des Islams zeugt deutlich genug davon. Wie mächtig aber der wirtschaftliche Einfluß des Indiers blieb, erhellt aus der Tatsache, daß wir in Ostafrika noch heutzutage — volle 25 Jahre nach der Besitzergreifung — die Rupie als Landesmünze haben und anscheinend gar nicht davon loskommen können, obwohl sie als Silbermünze mit ihren unberechenbaren Wertschwankungen von den nachteiligsten Folgen für die ganze Geschäftswelt ist. Um dem regen Handelsverkehr mit Ostindien gerecht zu werden, läßt die Deutsche Ost-Afrika-Linie im Anschluß an ihre Hauptdampfer besondere Schiffe nach Bombay gehen.

Damit haben wir bereits den Teil der Sonderlage unseres Schutzgebiets einer Betrachtung unterzogen, der mit dem Meer in Zusammenhang steht. Noch vorteilhaftere Beziehungen ergeben sich zu Lande. Bis zu den drei großen Seen tief im Innern des schwarzen Erdteils reichend, besitzt Ostafrika in jenen ausgedehnten Wasserflächen die denkbar besten natürlichen Verkehrswege, noch dazu an einem Punkte, wo der Bau von Schienensträngen mit außerordentlichem Aufwand verbunden wäre. Der Tanganjikasee dehnt sich in einer Länge von 650 km aus. An unsern heimischen Verhältnissen gemessen, stellt er demnach eine Wasserstraße von Hamburg bis zum Bodensee dar. Bei einer durchschnittlichen Breite von 54 km bedeckt er mit seinen 35 100 Quadratkilometern eine Fläche von der Größe Württembergs und Badens. In dem Augenblick, wo die ostafrikanische Hauptbahn Ujidi erreicht, werden seine gesamten Uferlandschaften mit dem Weltverkehr in un-

mittelbarer Verbindung stehen. Den Erfahrungen bei der benachbarten Ugandabahn gemäß dürfte dann der Tanganjika für den ganzen südöstlichen Teil des Kongostaates bis zum Qualaba-Kongo hin und selbst für das angrenzende Rhodesien eine hohe Bedeutung gewinnen. Schon jetzt wird er von drei Dampfern befahren. Deutschland ist dabei durch die Hedwig von Wismann vertreten. Einige Dhau dienen dem örtlichen Verkehr,

Der Ukerewe, der drittgrößte Binnensee der Erde, verfügt ungefähr über eine Ausdehnung von der Größe des rechtsrheinischen Bayerns (68 500 Quadratkilometer). Obwohl sich seine Wasserfläche im Gegensatz zum Tanganjika mehr nach der Breite erstreckt — auf der deutsch-englischen Grenze unter 1° S 230 km (Straßburg—Mugsburg) — so ist seine größte Länge von 390 km (Lindau—Nachen) keineswegs unbedeutend. Daher vermag er der Ugandabahn eine Riesemenge von Waren zuzuführen. Die Uferplätze gewinnen unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine ganz andere Bedeutung als früher. An den deutschen Zollstellen Bukoba, Muanja und Schirati betrug die Einfuhr 1903 bloß 333 249 *M*, die Ausfuhr 113 051 *M*; im Jahre 1907 aber die Einfuhr 3 344 553 *M* und die Ausfuhr 3 325 098 *M*. In einem Zeitraum von fünf Jahren hat sich also der Handel so erstaunlich belebt, daß die Einfuhr auf 903, die Ausfuhr sogar auf 2 841 v. H. stieg. Die Wirkungen des ausgezeichneten Verkehrsweges strahlen nach Südosten sogar bis in das Herz Deutsch-Ostafrikas aus. Selbst die Erzeugnisse der nördlichen Teile des Bezirks Kilimatinde strömen dorthin, um durch die Ugandabahn auf den Weltmarkt zu kommen. Muanja, Bukoba und Schirati werden durch vier englische Dampfer regelmäßig aufgesucht, von denen der neueste 600 Tonnen fassen kann. Die Deutsche Njansa-Schiffahrtsgesellschaft muß sich mit zwei kleineren Fahrzeugen und einer Pinasse begnügen. Auch Dhau treten in den Wettbewerb ein.

Vom dritten großen Binnensee gehören die nördlichen und nordöstlichen Uferlandschaften zu Ostafrika. Dort breitet sich ein Wasserspiegel von der Größe der Rheinprovinz (26 500 Quadratkilometer) aus, der eine vortreffliche Verkehrsstraße von 550 km Länge (Hamburg—Ulm) darstellt. Dadurch, daß dem See der schiffbare Schire entströmt, ergibt sich ein Weg nach dem Sambesi und weiterhin ins Indische Weltmeer, ein Weg, der in seiner Bedeutung nur durch die Murchison-Fälle beeinträchtigt wird. Er bildet den einzigen bequemen Zugang zu Britisch-Zentralafrika, zu dem Hinterland von Mosambique und zu den deutschen Hochländern am Njassasee. Da selbst Rhodesia und die südöstlichen Teile des Kongostaates sind auf ihn angewiesen. England läßt daher den See bereits durch zwei Dampfer befahren. Deutscherseits steht dafür nur der Hermann v. Wismann zur Verfügung.

Der Anteil am Njassasee verschafft also Beziehungen zum Sambesi. Er ist allerdings verhältnismäßig klein. Das Quellgebiet des Rovuma reicht bis auf 12 km und dasjenige des Rufidji bis auf 45 km an den See hin. Der fruchtbare vulkanische Verwitterungsboden, die ansehnliche Höhenlage und das

gesunde Klima reihen jedoch die Njassaländer unter die aussichtsreichsten Gebiete Deutsch-Ostafrikas ein. Der Anteil am Stromgebiet des Sambesi darf daher in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden.

Ein weit größerer Teil Ostafrikas sendet seine Gewässer zum Kongo und zum Nil. Zum Kongo gehört nicht nur das ganze Ostufer des Tanganjika, sondern auch der größte Teil des Bezirks Tabora. Selbst Kilimatinde ragt im Westen noch hinein. Da aber außer dem Mlagarassi auch der Rufisi dem Tanganjika zueilt, so tritt noch das westliche Ruanda hinzu. Es fällt demnach ungefähr der vierte Teil Ostafrikas dem Stromgebiet des Kongos zu.

Zum Nil zählt vor allem die Landschaft, die seine Quellen umschließt, Ruanda. Nach der gleichen Richtung neigen sich Karagwe und der größte Teil von Urundi. Östlich vom Viktoriassee endet das Stromgebiet des Nils in der Nähe des großen ostafrikanischen Grabens. Gegen Süden reicht es nur wenig über den dritten Breitengrad hinaus. Im ganzen dürfte etwa ein Fünftel von Ostafrika zum Stromgebiet des Nils zählen. Wie aber der Anteil am Tanganjika mit dem Kongo und weiterhin mit der Westküste des schwarzen Erdteils in Verbindung setzt, so sichert der Anteil am Viktoriassee den Zugang zum Nil, dessen Quellen ohnehin auf deutschem Boden liegen. Ostafrika beherrscht demnach die Verbindungen zwischen Nil und Sambesi. Der Weg vom Kap nach Kairo führt über Tabora. Eine günstigere Sonderlage läßt sich kaum ausdenken. Es ist einfach unbegreiflich, warum sie von uns nicht verkehrsmäßig durch den Bau entsprechender Schienenwege voll und ganz ausgenützt wurde. Die Bahn nach Tabora hätte bereits vor einem Jahrzehnt in Angriff genommen werden sollen. Einem solchen Verkehrswege wären Güter selbst aus dem östlichen Kongostaate zugeströmt. Was aber die Hauptsache ist: die Entwicklung unseres Schutzgebietes wäre dem heutigen Stande mit Riesenschritten vorausgeeilt.

Ähnliche Vorzüge hat keines unserer afrikanischen Schutzgebiete aufzuweisen. Bei Logo steht hierbei schon die geringe Ausdehnung im Wege. In der weiteren Umgebung Kameruns aber drängen die wichtigsten Verkehrswege nach dem Niger oder Kongo hin. Zu beiden Strömen kann das Schutzgebiet wegen seiner ungünstigen Abgrenzung nur mittelbar gelangen. Südwestafrika endlich besitzt zwar den Vorzug, daß Lüderitzbucht und Swakopmund Europa erheblich näher liegen als Kapstadt. Der Vorteil einer solchen Lage kann indessen nur durch Schienenwege nach dem Osten ausgenützt werden. Solche fehlen einstweilen. Augenscheinlich zeigen die Engländer auch wenig Neigung, etwa Johannesburg oder Pretoria und Bloemfontein mit den deutschen Hafenplätzen zu verbinden.

Dr. Chr. G. Barth.

Erforschungen, Erkundungen und Kämpfe in unsern afrikanischen Kolonien 1907/08.

Wenn wir unsere Schutzgebiete betrachten und berücksichtigen, was im vorigen Jahre in bezug auf Erkundung und Erforschung desselben getan worden ist, so müssen wir mit Freuden feststellen, daß die Erschließung der Kolonien wieder einen großen Schritt vorwärts getan hat. Nicht immer aber sind die Expeditionen friedlich verlaufen, sondern mancherlei Kämpfe waren zu bestehen, um die widerspenstigen Eingeborenen der Oberhoheit des Reiches untertan zu machen.

Seit etwa Jahresfrist war Simon Kopper mit 2 bis 300 Mann in der Kalahari nach der englischen Grenze bei Geinab festgestellt und bildete dort eine dauernde Gefahr für die am Rande der Kalahari liegenden Farmen. So wurde von Sottentotten seiner Bande die Farm Daberas ausgeraubt und ihre Besitzer getötet; auch Patrouillen wurden mehrfach angefallen und teilweise niedergemetzelt. Infolge Wassermangels mußten die im Jahre 1907 mehrfach gemachten Versuche der Truppe, den Gegner zu fassen, aufgegeben werden. Die bei diesem Versuch gemachten Erfahrungen bewiesen, daß die Wasserversorgung der Truppe mehr als sonst in Afrika bei einem Unternehmen in der Kalahariwüste die Hauptschwierigkeit bietet. Deshalb wurden nach dieser Richtung hin die eingehendsten Vorbereitungen getroffen. Am 16. März stellte das Expeditionskorps des Hauptmanns von Erckert Simon Kopper und griff dessen Werk mitten in der Kalahari, etwa 100 Km. östlich Geinab, an. Wenn es auch gelang, dem Gegner einen empfindlichen Schlag beizubringen und er in dem sich entwickelnden Gefechte 58 Tote verlor, so war es trotz der geschickten Maßnahmen des Hauptmanns von Erckert nicht möglich, Simon Koppers selbst habhaft zu werden. Hauptmann von Erckert, Leutnant Ebinger und 12 Mann fielen. Ein weiterer Teil von Offizieren und Mannschaften wurden verwundet. Das war ein schwerer Verlust für unsere Schutztruppe, wenn auch der errungene Erfolg gezeigt hat, was diese auch bei den außerordentlichen Verpflegungsschwierigkeiten zu leisten imstande ist.

Im Nachlaß des Hauptmanns von Erckert fand sich flüchtig auf einem Zettel hingeworfen folgende kurze Aufzeichnung, die die hervorragenden Charaktereigenschaften dieses Mannes klar erkennen lassen und aus denen jeder erkennen kann, daß Verehrung und Liebe aller, die ihn kannten, ihm ge-

hören mußten. Die schlichten Worte lauten: „In erster Linie die größte Selbstachtung. Nichts Gemeines tun, Leib und Seele rein halten. Sich stets beherrschen, selbstlos, heiter und mutig sein. Jede Art Schmerz still tragen. Sich sagen, daß eine gerade, aufrechte Haltung auch die Äußerung einer geraden, aufrechten Seele ist. Sich an einfachen Dingen erfreuen. Nichts Unmögliches verlangen, an ein erreichbares Ziel aber Geduld, Ausdauer, konzentrierten Willen wenden. Bleibe nie im Schmutz! Auch der Beste kann gelegentlich hineinfallen, aber darin zu bleiben braucht niemand. Geduld und Selbstbeherrschung machen das Leben angenehm und würdig.“

Über diese Expedition sind noch folgende Einzelheiten mitgeteilt worden. Das zunächst in 2 Kolonnen von Arahoab und Gochas vormarschierende Expeditionskorps vereinigte sich am 11. März in Geinab und stieß am 14. auf eine verlassene Werst Simon Koppers nördlich Klip-Kolk. Infolge starker Bewölkung der nächsten Nacht konnte die Abzugspur des Feindes nicht verfolgt werden, deshalb wurde dieser Umstand benutzt, um die Kamele, die seit 8 Tagen kein Wasser erhalten hatten, zu erfrischen.

Die Wasserversorgung des Expeditionskorps geschah in der Weise, daß das Wasser nicht in Fahrzeugen, sondern auf Reitochsen und Kamelen mitgeführt wurde, die der Truppe überallhin folgen konnten. Dadurch ließ sich Simon Kopper täuschen, denn er vermutete in der ohne Fahrzeuge heranreitenden Abteilung nur eine zu Verhandlungen bestimmte Kompagnie.

Hauptmann Grüner, der Nachfolger des gefallenen Hauptmanns von Erkert, beurteilt die Lage nach dem Gefecht am 16. November folgendermaßen: Nach seinem persönlichen Eindruck und nach Aussagen von Eingeborenen, sowie von Gefangenen und Landeskundigen sei das Gefecht ein äußerst schwerer Schlag für Kopper gewesen. Infolge Mangels an Verpflegung und Wasser habe Kopper in der Werst nicht bestehen können, deswegen hätte er nur zu wählen gehabt, entweder sich der englischen Regierung zu stellen oder seine Truppe für die nächste Zeit in kleine Teile zu zersplittern. Infolge des schnellen Angriffs haben die Gottentotten keine Zeit gefunden, einen späteren Sammelpunkt zu verabreden, so daß mindestens die Zeit bis zur nächsten Tsamareife verstreichen mußte, ehe sie sich wieder sammeln konnten.

Eine weitere Expedition unternahm Hauptmann Franke in das Ovambo-Land, wo er mit den Ovambo-Häuptlingen Kambonde, Spunibo, Tjaanika, Zita ja Kalitoke und Kande schriftliche Verträge abschloß, auf Grund deren diese die Oberhoheit des deutschen Kaisers über ihr Gebiet anerkannten und ihr Volk unter den Schutz der deutschen Regierung stellten. Weiterhin haben sich die Häuptlinge schriftlich mit der Anwerbung von Arbeitern seitens des Gouvernements in Windhuk einverstanden erklärt und zugesichert, das Gouvernement in diesem Bestreben zu unterstützen.

Der Erfolg dieser Verhandlungen ist bedeutend gefördert worden durch die Mitarbeit der im Ovamboland lebenden Missionare. Durch sie wurde nach

langen Verhandlungen das außerordentliche Mißtrauen der Häuptlinge befeitigt. Außerdem kam es bei den Unterhandlungen mit den Häuptlingen, welche ein großes Aufgebot von Kriegeren bei sich hatten, dem Hauptmann Franke sehr zu statten, daß er bereits im Jahre 1899 mit Samalua, einem Bruder Nandes, Freundschaft geschlossen hatte. Samalua machte seinen günstigen Einfluß im Interesse des Hauptmanns Franke geltend und wurde dabei von Missionaren unterstützt, welche die Häuptlinge zur Anerkennung der deutschen Herrschaft bestimmten.

Der Friede von Ukamas vom 23. Dezember 1906 sollte dem Schutzgebiet noch nicht endgültig die ersehnte Ruhe bringen. Noch lebten Simon Kopper und Morenga. Während ersterer in der Kalahari weilte, hatte sich Morenga nach seiner Niederlage auf englischem Gebiet am 4. Mai 1906 mit wenigen unbewaffneten Leuten vor seinen Verfolgern gerettet, sich der Kappolizei gestellt und war zunächst nach Upington in das Regimentsgefängnis Tokai bei Kapstadt gebracht worden. Für immer unschädlich gemacht war er damit doch nicht.

Als mit dem 31. März 1907 im deutschen Schutzgebiet der Kriegszustand aufgehoben wurde, konnte die Kapregierung Morenga nicht länger in Haft halten. Am 8. Juni wurde ihm durch den Generalkonsul in Kapstadt mitgeteilt, daß der mit den Bondelzwarts geschlossene Frieden auch für ihn Gültigkeit habe, sofern er in friedlicher Absicht in das deutsche Schutzgebiet zurückkehre. Es wurde ihm auch ein Freipaß in Aussicht gestellt, ihm gleichzeitig aber eine ernste Warnung, einen etwaigen Versuch, heimlich auf deutsches Schutzgebiet zurückzukehren, ausgesprochen. Morenga war von diesen Eröffnungen anscheinend angenehm berührt und äußerte, daß er zunächst mit seiner Familie und seinen in der Kapkolonie lebenden Anhängern die Sache besprechen wolle. Von der englischen Regierung hatte er die Anweisung erhalten, sich zunächst bei den Residenten Prieska und Upington zu melden. Mitte Juni tat dies Morenga. Im nächsten Monat gelang es ihm, sich der Kontrolle der Kapbehörden zu entziehen. Er wechselte seinen Aufenthalt mehrfach, erhielt Zulauf von Bondels und Kaffern und versah sich mit Gewehren. Im August wurde seine Spur im deutsch-englischen Grenzgebiet in der Gegend östlich Blydeverwacht festgestellt; damit hatte er seine Unzuverlässigkeit bewiesen. Übertriebene Gerüchte über seine bedrohende Nähe und die Größe seines Anhangs veranlaßten sofort eine lebhaftere Beunruhigung der Farmer, welche noch anwuchs, als seitens der englischen Grenzpolizei beim deutschen Gouvernment die Meldung einlief, Morenga habe mit 400 Anhängern, die teilweise mit guten Gewehren bewaffnet seien, die deutsche Grenze überschritten.

Da die Heimsendungstransporte zur Verringerung der Schutztruppe gerade in Fluß gebracht waren, so war der Zeitpunkt des Betretens deutschen Schutzgebiets von Morenga sehr günstig gewählt. Auch drohten die gerade in Kamerun ausgebrochenen Unruhen der Schutztruppe in Deutsch-Südwest-

afrika Kräfte zu entziehen. Konnte einem Einbruch des gefährlichen Bardenführers in deutsches Gebiet nicht von vornherein begegnet werden, wäre es ihm vielleicht eher gelungen, gleich zu Anfang einen glücklichen Schlag zu führen, lag die große Gefahr nahe, daß die Hottentotten aufs neue zu den Waffen gegriffen hätten und die soeben erloschene Kriegsfackel im ganzen Lande wieder entzündet worden wäre. Es mußten deshalb Maßnahmen getroffen werden, die drohende Gefahr im Keim zu ersticken. Von vornherein mußten dem Gegner so überlegene Kräfte entgegengestellt werden, daß selbst in dem schwierigen Gelände und in Rücksicht auf die geschickte Kriegsführung Morengas ein Erfolg gesichert war. Es wurden deshalb die Heimsendungs-transporte eingestellt, so daß sich Anfang September rund 6300 Mann im Schutzgebiet befanden.

Von Bedeutung für den voraussichtlichen Gang der Begebenheiten mußte das Verhalten der britischen Behörden werden. Die Kap-Regierung zeigte sich sogleich bereit, alles, was in ihren Kräften stand, zur Verhütung eines neuen Eingeborenenaufstandes zu tun. Zweifellos war sie sich darüber klar, daß Morenga, „der Napoleon der Schwarzen“, wie er genannt wurde, ganz der Mann war, eine allgemeine Erhebung der Schwarzen in Südafrika hervorzurufen. Da er ungeachtet der ihm erteilten Warnung anscheinend heimlich deutsches Gebiet betreten hatte, so wurde dem deutschen Gouvernament mitgeteilt, daß er sein Asylrecht in der Kapkolonie verscherzt habe. Der Magistrat in Upington erhielt gleichzeitig die Weisung, alle verfügbaren Polizeikräfte an die Grenze zu senden, um Morenga, falls er britisches Gebiet betrete, zu verhaften oder ins deutsche Gebiet zurückzutreiben. Die kapländische Grenzpolizei wurde Mitte August um 4 Offiziere, 50 Polizisten auf auf etwa 120 Köpfe verstärkt.

Der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant v. Estorff, nahm sofort eine engere Versammlung aller gegen Morenga verfügbar gemachten Kräfte nach der Südostecke des Schutzgebietes vor. Vom 18. August an standen in der Linie Udabis-Ukamas drei Kompagnien, ein Zug Gebirgsartillerie und ein Zug Maschinengewehre mit Posten in Stolzenfels, Nydeverwacht und Dawignab unter dem Befehl des Hauptmanns Ritter dem Feinde gegenüber. Von den Truppen des Südbezirks wurden ferner 5 Kompagnien, eine Feldbatterie, drei Züge Gebirgsartillerie und zwei Züge Maschinengewehre sowie die Kamerunkompagnie Kausch im Raum Ghasur-Keetmanshoop-Warmbad bis Anfang September versammelt; nur eine Kompagnie blieb in Pietmont zurück. Aus dem Nordbezirk trafen Anfang September als Reserven drei Kompagnien unter Major Flügge von Windhuk in und bei Gibeon ein. Eine ihnen beigegebene Batterie übernahm die Sicherung der durch Simon Kopper-Deute gefährdeten Etappenstraße Windhuk-Keetmanshoop. Da sich Gerüchte vom Wiederaufstande der Hereros wie ein Lauffeuer im ganzen Lande verbreiteten und die Bevölkerung ohne starken militärischen Schutz sich der Willfür der Eingeborenen preisgegeben glaubte, so mußte eine zweite, ursprünglich

auch für den Süden bestimmte Batterie in der Gegend von Windhuk zurückbleiben. Auch wurde in Okahandja und Windhuk je eine Kompagnie aus den zurückgehaltenen Heimsendungsmannschaften der Nordtruppen und den bisher eingetroffenen Ersatzmannschaften gebildet, so daß beide Orte militärisch wieder stark besetzt waren. Simon Kopper gegenüber blieben im Raume Aminuis-Soachanas-Rietmont-Kowes vier Kompagnien, ein Zug Gebirgsartillerie verfügbar.

Da die bisherigen Kriegserfahrungen zur Genüge gezeigt hatten, daß der Feind seine Haupterfolge durch das Abschließen von Patrouillen erzielte, so beabsichtigte Oberstleutnant v. Estorff, die Erkundungen vorzugsweise durch Rundschaffter ausführen zu lassen. Der entscheidende Schlag gegen Morenga sollte erst dann geführt werden, wenn ausreichende Kräfte versammelt und das Zusammenwirken mit der Kap-Polizei verbürgt war. Der Versuch, den gewandten und beweglichen Gegner einzufesseln, versprach in dem unendlich klüftreichen Gebirgslande kaum einen sicheren Erfolg. v. Estorff gedachte daher, Morenga durch eine ununterbrochene Verfolgung müde zu machen und zur Unterwerfung zu zwingen. Zu diesem Zwecke sollten tiefgegliederte Verfolgsabteilungen aufgestellt werden, die durch gegenseitige Ablösung die Verfolgung dauernd bis zum Enderfolg durchzuführen hatten. Von Vorteil war dabei der Umstand, daß der Bau der Eisenbahn Kubus-Reetmanshoop schon über Kuibis hinaus in gutem Fortschreiten begriffen war, und ferner, daß auf der Straße Reetmanshoop-Barmbad, die früher eine 95 Kilometer lange Durststrecke enthalten hatte und daher für die Truppenversorgung von Norden her nicht in Frage kommen konnte, jetzt an zwei vom Landrat v. Uslar bezeichneten Stellen reichlich Wasser erbohrt war.

Zunächst galt es, dem Räuber ein Eindringen in das deutsche Gebiet zu verwehren. Der Befehlshaber der Truppen des Südbezirks Major Baerecke, erteilte schon am 16. August dem Hauptmann Ritter folgende Weisung: „Ihre Aufgabe ist für jetzt: 1. einen Durchbruch Morengas auf die Karras- oder Dranje-Berge zu verhindern, 2. zu verhüten, daß dieser in Besitz von Vieh, besonders von Pferden, Waffen und Munition kommt. Der erste Schlag gegen ihn muß mit entscheidender Überlegenheit geführt werden, daher nicht übereilen.“

Die Farmer wurden gewarnt und brachten ihr Vieh größtenteils in der Nähe von den mit Truppen besetzten Posten in Sicherheit. Auf Morengas Kopf wurden vom Gouverneur 20 000 Mark ausgesetzt.

Es kam nun darauf an, Morengas Aufenthalt mit Sicherheit festzustellen, das aber nicht so leicht war. Alle möglichen Gerüchte über sein Verbleiben und die Stärke seines Anhangs liefen um, sodas eine energische Verfolgung Morengas nicht ohne weiteres vorgenommen werden konnte. Ein anderer Aufschub der Verfolgung wurde dadurch herbeigeführt, daß das Zusammenwirken der deutschen Truppen mit der englischen Kap-Polizei erforderlich war. Nachdem die Kap-Regierung ihr Einverständnis hierzu gegeben hatte, ging

am 26. August ein deutscher Generalstabsoffizier nach Kapstadt, um mit dem dortigen Ministerium und dem Chef der Polizei die Wünsche und die Pläne des deutschen Truppenkommandeurs zu beraten. Am 27. August trafen nun Oberleutnant v. Hanenfeldt und Major Elliot, der Befehlshaber der Grenzpolizei, in Uppington ein. Man hatte den Aufenthalt Morengas festgestellt und von einer Offizierpatrouille war „gesehen“ worden, daß Morenga über 250 Gewehre verfüge. Als die deutschen und englischen Truppen gemeinsam vorgehen wollten, trat eine Wendung der Lage ein, indem der größte Teil der bei Morenga befindlichen Bondels, der sich von der Nutzlosigkeit eines weiteren bewaffneten Wiederaufstandes überzeugt hatte, bat, in das am 23. Dezember 1906 geschlossene Abkommen aufgenommen zu werden. Der deutsche Gouverneur erklärte sich hiermit einverstanden. Morenga selbst wurden keine Zusicherungen gemacht. So stellten sich am 8. September in Ukamas 42 Männer mit 97 Weibern und Kindern und 140 Stück Kleinvieh. Sie brachten jedoch nur ein Gewehr mit. Nach ihren Aussagen befanden sich bei Morenga jetzt nur noch 10 Kaffern mit 8 Gewehren. Bald darauf traf Morengas Bitte um Aufnahme in das Bondels-Abkommen ein. Als jedoch die Boten zur Verhandlung mit Morenga in die Gamfij-Kluft, dem festgestellten Aufenthalt Morengas zu Unterhandlungen vorgingen, war Morenga verschwunden. Allen Anschein nach zunächst auf deutsches Gebiet, dann aber in weitem Bogen zurück in das englische. Seine Aufnahme in das Bondels-Abkommen war also diesmal nicht ernsthaft gemeint gewesen. Er war anscheinend durch eine englische Patrouille aus seinem Schlupfwinkel vertrieben worden. Am 17. September endlich traf die Patrouille des Leutnants Currie 10 Kilometer westlich von Longklip auf Morenga. Hierbei äußerte dieser, daß er mit den Deutschen unter keinen Umständen Frieden schließen wolle, dagegen um eine Aussprache mit Major Elliot bitte. Als am nächsten Tag die Engländer nach Longklip kamen, war Morenga wiederum verschwunden und zwar in der Richtung nach der deutschen Grenze. Nun wurde die Verfolgung sofort aufgenommen und es wurde festgestellt, daß Morenga wieder kreuz und quer herumgekommen war, und zweifellos das Streben hatte, durch die Kalahari zu Simon Kopper durchzudringen. Deshalb wurde eine rücksichtslose, ununterbrochene Verfolgung angeordnet, da etwas anderes nicht zum Ziele führen würde. Nach einem unendlich schweren Marsch stießen die Engländer auf Morenga und es entspann sich nun ein längerer Feuerkampf. Der Feind lag so geschickt verborgen in den Büschen auf einer Höhe, daß während der ganzen ersten Stunde des Gefechtes nicht ein einziger Mann zu sehen war. Nach einem energischen frontalen Angriff wurde die Höhe, welche Morenga besetzt hatte, genommen und der Gegner räumte seine Stellung, doch fielen aus den im Grunde dahinter befindlichen Büschen erneut Schüsse. Gegen diese Büsche nahmen die Engländer nun ein gut gezieltes und wirksames Feuer. Als auf Seiten der Schwarzen kein Schuß mehr fiel, wurde das Gefechtsfeld abgejucht und fand man Morenga hier tot unter einem Baum liegen. Er hatte

drei Schüsse. So hatte den tapferen und unverföhnlichen Feind der Tod im Kampfe erreicht. Major Elliot trat alsbald den Rückmarsch an.

Wenn es auch den deutschen Truppen nicht vergönnt war, den hartnäckigen und starrsinnigen Friedensstörer zu beseitigen, so ist es doch der raschen Konzentrierung starker Kräfte in der Südostecke des Schutzgebietes zu danken gewesen, wenn die Morenga-Gefahr keine größere Ausdehnung genommen hat.

Nach diesen kriegerischen Vorgängen zog Ruhe und Ordnung im Schutzgebiet ein und ging daselbe seiner weiteren tätigen Entwicklung entgegen.

Eine andere Expedition friedlicher Art wurde im Jahre 1907 in Deutsch-Ostafrika begonnen und zwar war es Seine Hoheit der Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin, welcher am 17. Juni mit 600 Trägern von Bukoba aufbrach, und zunächst nach Bera vorging, wo ihm ein großartiger Empfang durch den Sultan Mutatschangarwa und die dortigen Großjultane zuteil wurde.

Da eine so große Menschenmenge bezüglich der Verpflegung bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden hat, so wurde die Teilung der großen Karawane vorgenommen. Sie erfolgte zuerst in Kifumbiro, wo zunächst für einige Tage Standlager errichtet wurde.

Während Dr. Schuboz und Mildbread eine an Resultaten reiche Erkundung des südlichen Budduwaldes unternahmen, bezogen der Herzog mit Hauptmann v. Stuemmer, Dr. Raben und Leutnant v. Wiese ein Steppenlager in Pitengule, um zoologisch zu sammeln. Dr. Czekanowski hatte sich schon vorher abgezweigt, um auf der Missionsstation Marienberg und Buia ethnographisch tätig zu sein und anthropologische Messungen fortzusetzen, die er bereits bei dem Stamme der Wataita begonnen hatte. Er sowohl wie Oberleutnant Weiß und Dr. Kirschstein, durch Instrumentenvergleiche und Zeitbestimmungen in Bukoba aufgehalten, stießen in Kifumbiro wieder zur Expedition. Nunmehr wurde eine neue Teilung der Karawane vorgenommen. Die Hauptkarawane, mit dem Herzog, Hauptmann v. Stuemmer, Dr. v. Raben, Dr. Czekanowski, sowie Leutnant v. Wiese setzten am 25. Juni über den Ragera, um seinem Laufe auf dem Nordufer nach Westen zu folgen. Oberleutnant Weiß und Dr. Kirschstein machten sich sofort auf den Weg, um die heißen Quellen Mttagata südlich des Ragera zu untersuchen und weiter nach Kufuha zu marschieren, wo eine abermalige Vereinigung vorgesehen war. Am 1. Juli erreichte die Expedition den jetzt verfallenen Posten Kufuha an der Ostgrenze Mpororo. Die dort eingeschobenen Ruhetage dienten zur Vervollständigung und Bereicherung der vorgenommenen Sammlungen, wie auch zu deren Verpackung zum Versand.

Von hier aus ging die Karawane wieder geteilt nach den verschiedenen Arbeitszweigen der einzelnen Teilnehmer weiter, durch außerordentlich wilde, reiche Gegenden, welche besonders viele Löwen, Zebras, Nübböcke usw. aufwiesen. Die Aufrechterhaltung der Verbindungen in diesen völlig unbewohnten und unbekanntem Gebieten bot nicht geringe Schwierigkeiten. Die Eingee-

borenen gaben des Öfteren völlig widersprechende und erlogene Berichte, sodaß die Askari, die mit der Beförderung der Briefe beauftragt waren, schweren Stand hatten, die Richtung manchmal fälschlich änderten, die Einzellkarawanen verfehlten und daher Konfusionen unangenehmer Art verursachten. Da das Gelände immer unübersichtlicher wurde, konnten die bis dahin benutzten Lichtsignale in Form von Leuchtraketen nicht mehr gewechselt werden und so blieben die einzelnen Teilnehmer oft längere Zeit ohne Nachricht voneinander.

Über den Kivusee gelangte die Expedition nach Kissenji, wo sie sich nur verhältnismäßig kurze Zeit Ruhe gönnte. Es wurde hier folgender Arbeitsplan entworfen: Oberleutnant Weiß wurde damit betraut, zunächst eine genaue Topographie von der Nordspitze des Kivu-sees bis Niragongo und Kissenji vorzunehmen. Über die dortigen Vulkane begann Dr. Kirschstein seine Studien, während gemeinsam mit Oberleutnant Knecht, dem Postenführer von Kissenji und Leutnant v. Wiese, der Herzog den Niragongo bestieg. Der grandiose Anblick des gewaltigen, vier Kilometer im Umfang messenden Kraters entschädigt reich für alle Mühen des Aufstieges. Eine dankbare Aufgabe fiel Dr. Schuboz und Mildbread zu, indem sie die großen Inseln des Kwidzchi, die bis in ihrem Innern noch gänzlich unerforscht waren, in bezug auf Flora und Fauna untersuchten und hierbei viel interessantes und neues fanden.

Dann ging es in das Gebiet der Batwa-Leute, in den Bugoie-Urwald. Südlich am Mfungo hin marschierend, gelangte die Karawane nach recht anstrengenden Märschen über die steilen Höhen des noch völlig unbekanntes Gebietes des nördlichen Tschingogo an den Urwaldrand bei Lufolati, einem Berggrüden, wo gelagert wurde. Die Batwa sind ein Volk vorwiegend kleinerer Leute, doch können sie niemals zu den Zwergvölkern gerechnet werden. Die vorgenommenen Messungen bewegten sich zwischen 142 und 172 Zentimeter Körperlänge. Die meisten Leute aber haben eine Größe zwischen 150 und 160 Zentimeter. Sie leben nur von Diebstahl und von der Jagd, die sie meisterhaft ausüben. Sie verstehen es vorzüglich, zu gewissen Zeiten sich fagenartig und ohne jedes Geräusch durch den dichten Busch an den Büffel heranzuschleichen und ihm die breite Lanze in den Leib zu stoßen, um im selben Momente zu verschwinden. Persönlicher Mut ist nicht ihre starke Seite. Außerdem sind sie unzuverlässig und faul. Von den Wahutu sind sie außerordentlich gefürchtet; niemand würde es wagen, ohne „Bedeckung“ den Wald zu passieren. Denn mit derselben Gewandtheit wie auf der Jagd, schleichen sie sich völlig geräuschlos und unsichtbar an die Karawane heran, die dann buchstäblich bis auf den letzten Zeuglappen ausgeplündert wird. Nur wer mit dem Häuptling Blutsbrüderschaft getrunken hat, ist gefeit. Er wird dann höflich bis zum sofort verständigten Nachbarhäuptling geführt, mit dem ihn dieses Band nicht verknüpft, um dann — diesem in die Hände zu fallen.

In diesem Walde hatte der Herzog das Glück, einen Gorilla zu erlegen.

Der Gesundheitszustand der Europäer war bisher tadellos, wie dies in dem herrlichen Klima des Ruanda-Berglandes auch nicht anders zu erwarten

war. Doch traten häufig Krankheiten der Träger auf. Die von Dr. v. Raben vorgenommenen Untersuchungen und Blutproben ergaben, daß viele Kranke an Fieber litten, welches in der Hauptsache durch Malaria bedingt war.

Die Karawane ging dann wiederum getrennt auf das Gebiet des Kongo-staates, um sich in Kutschuru bezw. am Albert-Edward-See wieder zu vereinigen.

In dem kongolefischen Posten Kutschuru, der auf halbem Wege zwischen der deutschen Grenze und dem Albert-Edward-See liegt, erwartete der „Commandant supérieur des territoires Russissi-Kivou“, den Herzog und seine Begleiter. In Bosuenda meldete sich der Leutnant Bériter, der der Expedition für die nächste Zeit attachiert war.

Bosuenda ist ein hochgelegenes, aus gut gebauten Wanda bestehendes Lager, von dem man an klaren Tagen den schimmernden Spiegel des Albert-Edward-Sees sehen und die Konturen des 150 Kilometer fernliegenden Ruwenfori-Schneegebirges unterscheiden kann. Von hier fällt der Weg ziemlich steil in die Ebene des Kutschurufusses ab. Am Fuße des Hügel, der den Namen Kutschuru trägt, wurde auf einer gangbaren Brücke der wildrauschende Kutschuru überschritten.

Kutschuru besteht aus einem kleinen europäisch angelegten Fort mit Wall und Graben, dem 300 Meter abgelegenen Askaridorf und einer kleineren Anzahl strohgedeckter Europäerhäuser. Nach viertägigem Aufenthalt brach die Expedition nach Norden auf, um die Ebene des Kutschurus bis zum Albert-Edward-See nach allen Richtungen einer genaueren Erkundung zu unterziehen. Der Weg zeigte einen ganz ungewöhnlichen Reichtum an Wild. Raubzeug ist sehr häufig. Keine Nacht verging ohne anhaltendes Konzert, das von Löwen ausgeführt wurde.

Am 28. November erreichte die Expedition bei Katana den Albert-Edward-See, wo sie nur einige Tage verbleiben und dann nach Kasinde am Nordende des Sees, Lager bezog.

Von dort aus wurden die größeren Vulkane des Kivu-Seegebietes, von denen nur noch der Namlagira in voller Tätigkeit ist, einer eingehenden Besichtigung unterworfen und interessante Studien gemacht. Am 30. November rückte die größte der Karawanen zum Ostufer des Sees ab, um in dreitägigen Marsche das Dörflein Kissenji zu erreichen. Der Aufenthalt war wenig angenehm, da die Karawane genötigt war, unmittelbar an den Ufern des sumpfigen Sees zu kampieren, wo Millionen winzig kleiner Mücken die Menschen peinigten. Eigene Kultur ist hier noch nicht zu finden. Interessant und sehr der Beachtung wert ist Kaiwe, das eine eigene Salzsaline hat und die Gegend weithin, sogar bis Bukoba, mit Salz versorgt. Der größte Teil der Bewohner ist mit Europäern noch wenig in Berührung gekommen und zeigt sich diesen gegenüber im allgemeinen scheu und wenig zugänglich. Bei richtiger Behandlung verliert sich aber diese Zurückhaltung bald.

Es ging dann weiter nach Kasindi, wo für einige Zeit Standlager vor-

gesehen war. Die Gegend ist ziemlich kahl, ein üppiger Akazienwald bringt einige Abwechslung in die Eintönigkeit der Landschaft. Die ebene Fläche dehnt sich im Westen bis an die nahen Berge, die Kasinde vom Tale des Semliki trennen; im Osten bildet ein südost-nordwestlich laufender Rücken die Grenze, über dessen Höhen der gewaltige Bergkomplex herniederschaut, dessen schneebedeckte Gipfel im Schein der untergehenden Sonne wundervoll strahlte.

Hier wurden besonders die ethnographischen Sammlungen um interessante Gegenstände bereichert. An getrockneten Pflanzen wurden bisher 1347 Nummern gesammelt, während bereits 33 Kisten mit Sendungen zoologischer Inhalts abgeschickt worden waren.

Von Kasinde, wo die Expedition Weihnachten verlebte, ging sie nach Beni. In den ausgedehnten Urwäldern, die von den Mombutta bewohnt werden, wurden bemerkenswerte Pürschgänge vorgenommen, bei denen viel Interessantes gefunden wurde. Die Mombutta machen einen intelligenten, netten Eindruck. Trotzdem die Teilhaber der Expedition nach ihren Angaben die ersten Europäer waren, mit denen sie in Fühlung kamen, fanden sie sich schnell in die neue Situation. Ihr Orientierungsvermögen ist fabelhaft. Die Färbung ist auffallend hell und der Körperbau kräftig. Aus gutmütigen Gesichtern schauen intelligente Augen. Der Gesamteindruck wird vielleicht durch die Breite der Nasenflügel etwas beeinträchtigt. Im Gegensatz zu den Watwa, deren Indolenz den ruhigsten Europäer zur Verzweiflung treiben kann, schlagen die Mombutta ohne Scheu ihre Schlafstätten zwischen den Trägern auf, jedes Winks zu Führerdiensten gewärtig. Feste Wohnplätze kennen sie allem Anschein nach nicht. Diese werden vielmehr fortwährend gewechselt, aber niemals außerhalb der Waldzone verlegt. Die Kinder werden auf der Hüfte der Mutter sitzend getragen und von einer manchmal ganz dünnen Schnur gestützt, die über die Schulter der Mutter läuft und manchem kleinen Wurm durch tiefes Einschnneiden in den Körper jämmerliche Tränen der Qual entlockt.

Die andern Bewohner des Waldes und seiner Grenzen sind die Wabuba, zu denen sich nach den Außenrändern zu die Wanenda gesellen. Beide sind ansprechende Menschenschläge. Bezüglich der reich geschmückt einhergehenden Weiber der Wabuba kann man sogar von auffallend schönen Gesichtern mit etwas melancholisch dreinblickenden Augen reden. In diesen Wäldern wurde der Okapi gejagt, dessen Erlegen die Eingeborenen zur Regenzeit betreiben, indem sie seine Fährte an Flußläufen und Bächen suchen. Da das Okapi ängstlich jeden Sonnenstrahl meidet, so wird die Fährte dann tagelang verfolgt, bis es den Jägern gelingt, das schlafende Tier zu beschleichen und auf wenige Schritte durch Speere zu erlegen.

Das ganze Waldgebiet von der vielfachen Größe des Deutschen Reiches bietet naturgemäß eine so unendliche Fülle von Problemen, daß sie von einer Expedition, die sich nicht für Jahre hinaus ihre Lösung zur Aufgabe macht,

unmöglich erforcht werden kann. Trotzdem ist in kurzer Zeit ein bedeutendes Material gesammelt worden.

Am 6. Februar brach die Expedition von Beni zum Ruwenfori auf. Die spärlich vertretene Bevölkerung, der sie unterwegs begegnete, zeigte noch große Scheu vor dem Europäer. Alle Hütten waren verlassen, kein Führer war aufzutreiben. Der Weg führte hart am Ruwenforifusse entlang und war unglaublich schlecht. Die ersten Tage war er ständig durch 4—5 Meter hohes Matetegras überwuchert, das keinen Lufthauch durchließ und durch welches der Pfad mit den langen Buschmessern schrittweise geschlagen werden mußte. Am dritten Tage wurde wieder die Waldzone berührt. Am siebenten Tag, nach einem Nachtmarsch bei schönstem Vollmondschein, gelangte die Expedition nach Sprenge am Semliki, der hier in schöner Waldszenerie in ansehnlicher Breite und Schnelligkeit vorübergleitet. Am 19. Februar wurde Mboga erreicht. Dieser Platz liegt in neutralem Gebiet und an der großen Route Trumu-Port Portal-Entebbe. Zwei Stunden nordwestlich davon liegt das belgische Hauptlager der Kommission vor dem Berg Kiagode bei der Residenz des jungen Sultans Tabaru. Die hohe Lage Kiagodés gewährte einen prachtvollen Rundblick. Nach einem kurzen Besuch verließ die Expedition das klimatisch angenehme Hochplateau und stieg in die Semlikiebene hinab. Das Flußtal ist hier viele Kilometer breit, mit kurzem Gras und lichten Buschbeständen. Der Wildreichtum ist recht bedeutend, der Artenreichtum aber gering.

Am 26. Februar ging die Expedition nach Norden marschierend, im allgemeinen dem Laufe des Semliki auf dem linken Ufer folgend, vorwärts, um den Albertsee zu erreichen, wo sie sich in Kissenji einquartierte. Der Albertsee ist außerordentlich fischreich. Der Fang mit Netzen wird von den Eingeborenen mit Vorliebe betrieben. Flußpferde sieht man häufig, während Krokodile die Flüsse oder deren Mündungen mehr zu bevorzugen scheinen. Die Bevölkerung besteht hier aus Walegga, die sich bis über die westlich liegende ziemlich bedeutende Anhöhe ausdehnen, während das weiterhin nach Westen liegende Hochplateau Bawira- und Bawischalente beherbergt. Über den erwähnten Bergrücken ging es dann in teilweise recht steilem Anstieg von Kissenji nach Westen hinüber, nach Ohdjumba, hier teilten sich die Wege nach Trumu und Kilo. Die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt nach Norden hin beständig zu, und mit ihr die Größe der Dörfer, die teilweise aus 50 und mehr Hütten bestehen. Bemerkenswert ist die kreisrunde Anlage der Bawischadörfer, auf deren sonst ganz freiem Mittelpiaz sich oft eine Rauchhalle erhebt.

Über Kilo erreichte die Expedition nach zweitägigem Marsch den Sturi bei Salambongo. Dann gelangte die Karawane nach Trumu, das, aus hübschen Ziegelhäusern aufgebaut, oberhalb des Schari liegt, der in träger Breite vorbeifließt.

Hier traf der Botaniker Dr. Mildbread wieder zur Expedition, welcher am Ruwenfori zurückgeblieben war und dort wichtige Untersuchungen vorgenommen und Sammlungen zusammengestellt hatte.

Bei Kilo, das westlich des Albertsees im Kongostaat gelegen ist, befinden sich ausgedehnte goldhaltige Terrains und herrscht dort ein reger Minenbetrieb, der einer Gesellschaft in Brüssel untersteht. Es sind in der Hauptsache fünf Arbeitsfelder, welche abgebaut werden. Kilo produziert augenblicklich im Monat etwa 30—35 Kg. Gold im Werte von 90 bis 100 000 Frs. Wie weit sich diese Goldhaltigkeit erstreckt, ist noch nicht annähernd bekannt, doch steht ihre enorme Ausdehnung fest. Alle Flüsse ferner, z. B. der Schari und Ituri, führen ebenfalls Gold in reichlicher Menge.

Gute breit angelegte Straßen verbinden Kilo mit Mahagi am Nordende des Albertsees, die im Hinblick auf den dereinst einzurichtenden Feldbahn- oder Automobilverkehr zu diesem Zweck freilich ganz wesentliche Verstärkung werden erfahren müssen. Jetzt leiden diese Straßen unter dem Drucke von Elefanten, die mit ihren Riesenlasten alles verwüsten. Kilo ist ein erst im Werden begriffener Platz, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigt und dem, wie jeder neuen Anlage, mancher Fehler und Mangel in der Verwaltung anhaftet. Die ungeahnten Bodenschätze aber, die dort verborgen ruhen, geben ihm nach sachmännischem Urteil die Anwartschaft, einer der bedeutendsten Goldfundplätze der Welt zu werden.

Mitte März vereinigten sich in Trumu sämtliche Teilnehmer der Expedition, die teilweise zu Erkundungszwecken abgezweigt waren, um den Marsch nach Westen fortzusetzen. Die Zwischenzeit bis zum Eintreffen aller wurde zu Exkursionen in die Umgebung benutzt. Trumu selbst ist ein großer Posten, der aus etwa 14 mit Stroh gedeckten Ziegelhäusern besteht und etatzmäßig mit 10 Europäern besetzt ist. Es gewinnt an Bedeutung dadurch, daß es Knotenpunkt der großen Etappenroute Stanleyville-Toro und Kilo-Beni ist. Es liegt außerhalb des Waldes, etwa 3—4 Stunden von dessen Grenzen entfernt in hügeliger Grassteppe.

Am 1. April brach die Expedition von Trumu auf. Der Einzige, welcher noch nicht eingetroffen war, war der Geologe der Expedition. Die deshalb erregte Besorgnis war begründet, denn er war auf dem Gipfel des gewaltigen Vulkanriesen Karissimbi in einen Schneesturm geraten, dem nahezu die Hälfte seiner Begleiter zum Opfer fielen. Die Lasten mußten liegen bleiben, darunter das gesamte photographische Material und die wissenschaftlichen Sammlungen. Es war niemand zum Tragen da, ein großer Teil der Träger tot, die andern vollständig erschöpft und fieberkrank.

Die von Trumu aus führende Straße war für Urwald-Verhältnisse gut, sie führt von Etappe zu Etappe, welche dort in wechselnden Abständen von 15—20 Km. angelegt sind. In allen Etappen wohnen sogenannte Arabises, von den Leuten Mungwana genannt, vielfach aus Mangana oder von der Ostküste stammende Leute, die noch mit Arabern oder Indern jenseits der Grenze in mehr oder minder inoffizieller Beziehung stehen, d. h. auf kaum sichtbaren Pfaden einen schwunghaften Elefantenzahn- und Hautschufschmuggel betreiben. Offiziell liegt ihnen die Proviantausgabe bei durchziehenden Karawanen und

die Leutestellung bei dem Karawanenverkehr von Zrumu zum Kongo und zurück, ob.

Bald kam die Expedition an den Aruwimi, ein Fluß, der, abgesehen von wenigen durch bewaldete Inseln bedingte Verengungen, eine Breite zwischen 400 und 1000 Meter aufweist. Seine gewaltigen Wassermassen können sich also mit denen der größten europäischen Ströme messen. Viele Stromschnellen scheiden ihn jedoch aus der Reihe der schiffbaren Flüsse aus. Eine unangenehme Stelle hatte die Expedition unterhalb Kalagwa zu überwinden, wo sich der Fluß durch klippenreiche Inseln schlängelt. Die imposantesten Katarakte wurden bei Banga in den ersten Tagen des Mai erreicht. Die Wellen haben gewaltige Höhe, das Brausen der sich überstürzenden Wassermengen erfüllt weithin die Luft. Die Katarakte werden nur durch einzelne bewaldete Felsstücke getrennt und nehmen sonst die ganze Breite des Stromes ein. In Banalia wurde ein Kasttag gemacht, der zum Sammeln ethnologischer Gegenstände und zur Vervollständigung der zoologischen Sammlung, insbesondere durch Fischen in dem Aruwimi und zur Erlangung umfangreichen botanischen Materials benutzt wurde.

Der 8. Mai brachte die Expedition nach Nambuya, das den Endpunkt des Katarakts bildet und mit Basoko durch einen Dampfer verbunden ist. Hier wurden alle Lasten an Bord der „Delibrance“ eines kiellosen Gedraddampfers geladen. An dem Platz, wo Stanleys Lager einst gestanden, stiegen die Teilnehmer der Expedition an Bord und gingen bei dem Posten Mogandje wieder an Land. Am nächsten Tag wurde die Fahrt fortgesetzt. Bei strahlendem Sternhimmel und zauberischem Schein des vollen Mondes näherte sich das Fahrzeug Basoko. Von weitem schon grüßten die Lichter eines großen Dampfers, des „Glandre“, die bestimmt war, die Expedition an die Westküste zu tragen. In der Ferne glitzerte der Silberstreif des Kongo.

Am 20. Mai verließ die Expedition Coquilhatville und erreichte bald Třebu, ein großes Truppenlager des Freistaates. Nach viertägiger Dampferfahrt wurde Leopoldville erreicht, nachdem vorher die Mündung des Kasai, des mächtigsten linken Zuflusses des Kongo, passiert war. Der Strom erschließt wirtschaftlich höchst wertvolle Bezirke im Süden des Staates. Gleich nach der Kasaimündung verengert sich der vorher 7—8 Km. breite Kongo um mehr als die Hälfte und bildet den sogenannten Chenal, ein sich bis zum Stanley pool hin erstreckendes, in hohe Ufer eingefäumtes, schmales und wenig gewundenes Flußbett. Die Ufer erreichen hier eine Höhe, wie nie zuvor. Während das linke Ufer zahlreiche Borassuspalmen bedecken, ist das rechte Ufer dicht bewaldet.

Am 24. Mai früh morgens kreuzte die Expedition den Stanley pool, jenes mehr als 200 Quadratkilometer große Becken, das die Wassermassen des Kongo kurz vor ihrem Durchbruch durch das westafrikanische Schiefergebirge aufnimmt. Durch dichten Nebel gezwungen, mußte sie lange Zeit festliegen. Als endlich die Sonne durchbrach, leuchteten in der Ferne die weißen Gebäude

Brazzavillas vom nördlichen und Leopoldvilles vom südlichen Gestade herüber.

Die Stadt Brazzaville liegt vom Fluß aus gesehen sehr hübsch auf ziemlich hohen, reich mit Bäumen und Gärten besetztem Ufer. Eine saubere Straße windet sich vom Flusse hinauf zu dem inmitten grüner Anlagen gelegenen Gouvernementspalais. Dorthin gingen die Teilnehmer der Expedition und besichtigten das Hospital, Schule, Kaserne und andere Paulichkeiten.

Von da aus ging's nach Leopoldville. Die Bedeutung dieser Stadt als Ausgangspunkt der Schifffahrt auf dem oberen Kongo, Haupthandelsplatz des Inneren und Sitz einer höheren Verwaltungsbehörde, äußert sich schon aus der Ferne durch ihre große Ausdehnung auf dem Höhenzuge am südlichen Ufer des Pools. Am Kai herrscht reges Leben, Kongodampfer in allen Größen liegen hier, teils zur Reinigung, teils zur Reparatur. Unmittelbar am Kai ist der Bahnhof, der Endpunkt der Eisenbahn Matati—Leopoldville, welche den Kongo an seinem durch die Livingstonefälle gesperrten Teil umgeht. Auf einem Rundgang durch die große Anzahl der Faktoreien konnte bemerkt werden, daß diese hier recht gute Geschäfte machen, während auf der bisherigen Reise im Kongostaat der private Handel stets vermist worden war. Der Staat ist dort der einzige Handeltreibende, insofern er die Wünsche der Eingeborenen nach Stoffen, Perlen usw. in der Weise befriedigt, daß er ihnen die Löhne für Arbeitsleistungen, für Elfenbein usw. in Tauschartikeln zahlt. Die Stadt Leopoldville selbst macht einen durchweg sauberen und freundlichen Eindruck. Alleen von Kokospalmen und Gartenanlagen geben dem Ganzen ein freundliches Gepräge. Die Schlafkrankheit steht hier im Mittelpunkt des Interesses. Wenn bis vor nicht allzu langer Zeit Fälle derselben bei Weißen so gut wie nicht vorgekommen sind, so werden sie leider neuerdings mehr und mehr beobachtet, und kaum ein Monat vergeht, ohne daß ein mit Schlafkrankheit behafteter Europäer den Kongo abwärts kommt.

Für die Fahrt von Leopoldville nach Matai hatte die Regierung der Expedition einen aus drei Wagen bestehenden Extrazug gestellt, der Leopoldville am 25. Mai verließ. Die Bahn hat eine Spurweite von 80 Zentimetern. Die Wagen sind teils offen, teils geschlossen. Die Fahrt selbst gehört nicht zu den Unnehmlichkeiten des Lebens, da der überaus reichliche Qualm, den die Lokomotive entwickelt und der Staub ein Öffnen der Fenster verbietet, der geschlossene Wagen aber eine unheimliche Temperatur enthält. Auch die landschaftlichen Schönheiten sind sehr minderwertig. In ziemlich reizloser Landschaft wechseln Kulturländereien, Elefantengrassteppen und kleine Waldgebiete ab.

Bei der Ankunft auf dem Bahnhof in Matai erwartete eine große Anzahl Europäer die Teilnehmer der Expedition. Matai ist als eigentlicher Hafensplatz des Kongostaates von großer Bedeutung. Zahlreiche Regierungs- und Privatgebäude ziehen sich am Hafen ziemlich hoch auf die Berge des linken

Ufers hinauf. Alles ist aus Eisen und Wellblech gebaut und darum nicht so freundlich wie die Stationen am oberen Kongo.

Am nächsten Morgen brachte die „Girondelle“, die Yacht des Gouverneurs, die Mitglieder der Expedition nach Boma, nachdem die Herren den Abend in angenehmster Weise im Hause des deutschen Vizekonsuls verbracht hatten. In zweieinhalbstündiger Fahrt gelangten sie nach Boma. Boma liegt inmitten großer Gärten und schattiger Alleen. Auf einem niedrigen Höhenzug in einiger Entfernung vom Fluß befinden sich die Regierungs- und ein Teil der privaten Gebäude. Die eigentliche Handelsstadt, die Faktoreien und das Negerviertel ziehen sich am Ufer des Flusses entlang. Eine Dampfstraßenbahn vermittelt den Verkehr zwischen beiden Stadtteilen. Unter sachkundiger Leitung wurden die wichtigsten Gebäude und ihre Einrichtungen besichtigt. Alles, was Boma zeigte, deutet auf große praktische Erfahrung und musterhafte Ordnung hin. Am Himmelfahrtstage kam die telegraphische Nachricht von dem Kapitän des in Loanda befindlichen Dampfers „Madigo“, daß er bereit sei, die Teilnehmer der Expedition vor der Kongomündung zu erwarten.

So hieß es also am Morgen des 29. Mai Abschied nehmen vom Kongo. Hiermit war die Reise auf afrikanischem Boden beendet. Auf der weiteren Reise stattete der Herzog auch dem Schutzgebiet Togo einen kurzen Besuch ab.

Dieser bedeutendsten Expedition in den letzten Jahren steht eine weitere zur Seite, welche Oberarzt Dr. Verké am 4. Juli durch das Makagebiet nordwestlich der Dumestation unternahm, sowie weitere Unternehmungen des Hauptmann Glauning, Hauptmann Schloffer, Oberleutnant Strümpell usw., welche alle die Erforschung von Kamerun sich zur Aufgabe gemacht haben. Ein Reisebericht des Oberarztes Dr. Verké besagt Nachstehendes:

„Von der Station aus gelangte ich am 4. Juli nach sechsstündigem durch Urwald führenden Marsch zu den ersten Niederlassungen des Häuptlings Ngila, dessen Dörfer mit über 200 bewohnten Hütten stundenweit die Straße besetzen. Am 5. Juli erreichte ich durch das Gebiet des Häuptlings Mboma hindurch das fast 100 Hütten zählende Hauptdorf des Sembang (Sambial). Mit dem Verlassen dieser Dorfschaft am 6. Juli betrat ich das auf der Grenze von Gras- und Waldland sich hinziehende Gebiet der noch unzuverlässigen Makarborn.

Durch die freundlich gesinnten, westlich von den Makarborn sitzenden Stämme der Bangen, Bakene, Bangab hindurch gelangte ich in das Land der Anfang dieses Jahres von Hauptmann Dominik niedergeworfenen Antwangs. Ihr Häuptling Gelemenduke, der nach mannigfacher Irrfahrt seit Ende Juni wieder zu den Seinen zurückgekehrt ist, hat bereits wieder eine größere Anzahl Leute um sich versammelt und mit ihnen neue Dörfer angelegt.

Das durchquerte Gebiet gehört noch zum Waldland, hat jedoch infolge intensiver Bodenkultur durch eine zahlreiche Bevölkerung bereits viel von seinem früheren Charakter verloren: für die Entstehung ausgedehnterer Gras-

parzellen und das Zurücktreten des dichten Busches dürfte jedoch auch die Höhenlage günstig gewesen sein.

Im Gebiet des Anwangs ragt die schon bei dem Bangab und Bakene beginnende Olpalme zu vielen Tausenden über den niedrigen Busch empor und gibt diesen Landesteilen das Gepräge; die Bewohner müssen die Olpalme schon in jahrzehntelanger Pflege kultiviert haben, um doch nur einen dem tatsächlichen Werte nicht entsprechenden geringen Gewinn daraus zu erzielen. In die Freude über diesen außerordentlich großen natürlichen Landesreichtum mischt sich daher auch das Bedauern, daß dieser Reichtum mangels geeigneter Verkehrsmittel nicht ausgenützt werden kann. Hier verdirbt vieles, was zu Hause zu hohen Preisen begehrt wird.

Von Saunde aus läßt sich zurzeit Selemendufe von Karawanen in sechs bis sieben Tagen erreichen; von letzterem bis zur Station braucht man fünf bis sechs Tage. Von Selemendufe würde man auf dem Wege Eba-Bamendze-Sembiang bis Dume-Station drei bis vier Tage brauchen, und somit könnte eine Verbindung Saunde-Dume-Station in neun bis elf Tagen gesichert werden. Zudem ziehen auf diesem Wege nur wenige und nicht tiefe Sümpfe.

Könnte, wie auf dem neuen Wege wahrscheinlich, der Nyong, welcher zum Sanaga entwässert, an seinen ersten Anfängen im Busch zwischen Wandze und Sembiang passiert werden, so ließe sich hier wohl ohne allzu bedeutende Kraftleistungen mit Hilfe von Dämmen eine brauchbare Straße herstellen.

Die derzeitigen politischen Zustände lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Straße jetzt schon auch von kleineren Karawanen benutzt werden kann, zumal inzwischen sich auch mehrere der Häuptlinge zwischen Sembiang und Wandze hier eingefunden haben.

Auf der Straße Maman-Selemendufe habe ich Tsetsefliegen vorgefunden; ein bei Selemendufe längere Zeit verbliebenes Pferd dürfte nach den gemachten Angaben davon befallen gewesen sein. Impfungen wurden an dazu geeigneten Eingeborenen vorgenommen.“

Der vorerwähnte Hauptmann Glauning hat eine Expedition nach Bascho unternommen, die er am 24. Juni mit 38 Soldaten und 56 Trägern antrat.

Der Zug nach Bascho gab ihm Gelegenheit die längst geplante Erkundung der projektierten, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wichtigen Verbindungsstraße zwischen Bamenda und Ossidinge über Widedum und das noch fast unbekanntes Gebirgsland nordwestlich Bamenda auszuführen. Hierzu war nötig, daß die Expedition sich durch ein starkes Begleitkommando und durch Mitnahme reicher Munition sicherte, da Feindseligkeiten seitens der Eingeborenen nicht ausgeschlossen waren. Die Eingeborenen hatten sich bisher immer beim Anblick von Weißen in den Busch geflüchtet. Die Station sandte einen unbewaffneten Dolmetscher nach Widedum, um mit jenem Häuptling zu verhandeln. Dieser war von dem Häuptling sehr freundlich aufgenommen worden. Letzterer hatte aber erklärt, daß er nicht nach der Station kommen würde, war dann verschwunden und hatte den Dolmetscher allein im Dorfe

zurückgelassen. Am nächsten Tage war eine Mißhandlung eines weißen Kaufmannes und seines Boy durch die Eingeborenen vor sich gegangen. Jedenfalls war die ganze Gegend unsicher. Hauptmann Glauning ließ die Straße über Widikum vorläufig für den Verkehr sperren. Am 25. Juni lagerte die Expedition in Batibö und marschierte am nächsten Morgen in Baliben ein. Die Dörfer von Baliben liegen abseits des Weges im Busch versteckt an steilen bewaldeten Talhängen. Beim Erscheinen der Weißen erschollen ringsum auf den Höhen Kriegsgeheul und Hörner- und Trommelsignale, und bald darauf wurde das Häuptlingsdorf Malam, in dem die Expedition Lager bezogen hatte, heftig beschossen, wobei ein Mann der Expedition leicht verwundet wurde und sechs Mann vom Feinde fielen. Der Gegner hatte sich in Bamunbö am linken Uferstrand des Masflusses festgesetzt. Am nächsten Tage wurde er von der Expedition von drei Seiten angegriffen. Nach anfänglich starkem Widerstand zog sich der Gegner zurück, um sich mit der Hauptmacht bei Widikum zu sammeln, wohin am 28. Juni Hauptmann Glauning das Lager verlegte. Er fand Widikum verlassen. Die am nächsten Tage ausgesandten Patrouillen stießen nur auf vereinzelt Abteilungen des Gegners, die sofort zurückwichen. Am 30. Juni wurde der Weitermarsch seitens der Expedition angetreten. Erwähnt sei noch, daß der Balibenhäuptling durch die befreundeten Bakurubeute sagen ließ, er könne fünf Jahre mit den Weißen kämpfen und würde nicht um Frieden bitten; eher würde er in ein anderes Land auswandern.

Nach einem fortwährend durch Wald gehenden Marsch, erreichte die Expedition am selben Tage den etwa 60 bis 70 Meter breiten, mannstiefen und reißenden Masfluß, wo sie einen Tag aufgehalten wurde, bis von den Eingeborenen des Dorfes Bascho eine Hängebrücke erbaut war. Dicht nördlich des Ma beginnt die Landschaft Bitekü, zu der die Orte Bascho, Bembe Otama, Baia, Nivawa gehören. Von Amebesso aus führt der Weg durch gebirgiges Gelände zum Posten Bascho, wobei 5—6 größere Flüsse zu überschreiten sind, die aber nur in der Regenzeit Hindernisse bilden. Von Bascho zweigt der Weg nach Ossidinge ab.

Die Aufgaben des Postens Bascho beschränken sich zur Zeit auf die polizeiliche Überwachung der jetzt völlig friedlichen Landschaft Bascho. Außerdem aber wird der Posten als Stützpunkt für die Grenzexpedition und für die zur Unterwerfung der noch unbotmäßigen Stämme westlich Bamenda notwendigen militärischen Unternehmungen Wichtigkeit erlangen. Zu Verteidigungszwecken ist die Station mit einer Palisadierung umgeben.

Für den Rückmarsch zur Station Bamenda sollte zunächst das Plateau in östlicher Richtung erstiegen werden, um dabei gleichzeitig nach Nordosten abbiegend eine Verbindung mit dem westlichen Basum-Ort Wum herzustellen.

Am 11. Juli trat die Expedition den Weg an. Der Marsch führte durch Buschwald und gebirgiges Gelände nach Mbulu. Am 14. Juli gelangte die Expedition nach Wanta, das noch im Waldgebiet liegt, während die höheren Berggruppen bereits Graswuchs aufweisen. Hier benahmen sich die Eingeborenen

borenen feindselig, jedoch kam es nicht zu ernstern Kämpfen. Auch weiterhin zeigten sich die Eingeborenen sehr scheu und hatten alle ihre Dörfer verlassen und sich in Buschverstecke zurückgezogen.

Mit den Okunleuten kam es aber doch noch zum Kampfe, wobei fünf Mann fielen und dem Feind durch zwei Nachtpatrouillen unter Oberleutnant Adamek noch starke Verluste beigebracht wurden. Am 19. Juli wurde der Weitermarsch angetreten und am selben Tage Bameffe erreicht. Die Eingeborenen waren auch hier geflüchtet, kehrten aber auf Zurufe zurück und zeigten sich völlig friedlich.

So ging der Vormarsch der Expedition weiter bis am 27. Juli die friedliche, inmitten schöner Palmenwälder gelegene Landschaft Mukuru erreicht wurde, die in Handelsbeziehungen mit Wum steht. Über Babanki-Bambui-Bafreng traf die Expedition am 8. August wieder in Bamenda ein.

Die Beobachtungen, die Hauptmann Glauning bezüglich der oro- und hydrographischen Verhältnisse der Vegetation, Tierwelt und Bevölkerung gemacht hatte, beschreibt er folgendermaßen:

„Das Plateau von Mittel-Kamerun steckt sich in seinem nordwestlichen Teile zunächst in schroffen, zerklüfteten Bergketten ab, während es in seinen untersten Stufen in niedriges Hügel land übergeht, aus dem noch einige ausfallende höhere Bergzüge hervorragen. Auf diesen untersten Abstufungen führt der Weg Widesum-Bascho entlang. Außer dem Abstieg von Baliben nach Widesum mit 337 Meter Differenz betrug der von mir gemessene bedeutendste Höhenunterschied bei Übersteigung der Hügelkette von Amebesso etwa 300 Meter. Dagegen liegt der östliche Teil von Anjang und das ganze Untagebiet bereits im oberen Gebiet des Plateauabfalls und zeigt große Höhenunterschiede, steile Bergformationen und enge tiefe Täler. Das eigentliche Hochplateau wurde bei Musomewa und Efo (1220 Meter über dem Meere) erreicht. Dieses Plateau ist kein eigentliches Massiv, sondern es besteht aus zahlreichen, von tiefen Tälern durchfurchten Bergketten. In seinem mittelsten Teil bei Bameffe, Baminje, Kantji finden sich dagegen auch zahlreiche wellige, sanfte Hügel mit breiten Tälern und flachen Mulden. Wie im Westen, so zeigen sich auch in dem von uns erreichten nördlichsten Teil des Plateaus bei Efinbe (580 Meter über dem Meere) diese schroffen Bergketten, sie bilden an einzelnen Stellen durch mittlere Höhenzüge schon den Übergang in das niedrige Hügel land der Benuëebene, während das Plateau nach Osten in den Ländern Basum, Bekum, Oku, Bamsso, Kambo und Mambila seine größte Höhe erreicht. Die höchsten Erhebungen des Plateaus auf seiner Westseite, dürften bei Efo liegen. Ihre absolute Höhe beträgt etwa 2400 Meter.

Der westliche Teil des Plateaus entwässert zum Großfluß. Von den zahlreichen Flüssen sind besonders zu erwähnen der Mma, der in dem noch unbekanntem Gebiete nordwestlich Befang entspringt und sich südlich Biteku mit dem von Bamumun und Bali kommenden Moma vereinigt. Er war an der Übergangsstelle mannstief, etwa 60 bis 80 Meter breit und sehr

reißend. Der Nordweststrand des Plateaus wird entwässert vom Mafifluß, der einen der Hauptzuflüsse des Mun-Nja bildet. Er war Anfang Juli dieses Jahres etwa 60 bis 80 Meter breit, 1,20 Meter tief. Die Wassermengen des eigentlichen Innenplateaus führt der Metſcham- (auch Montſumo, Wotſchumo und Mija genannte) Fluß dem Katsenaiuß und somit dem Stromgebiet des Benuë zu. Seinem Flußsystem gehören auch die Flüsse an, die das Bergland von Bamenda, Babanki, Bekom und Bafum entwässern. Entsprechend seinem vulkanischen Charakter weist das Plateau mehrere Kraterseen auf. Außer dem bereits bekannten Mauweſſee (2300 Meter, Oſu) und dem Ndüſee (1200 bis 1400 Meter bei Njos, Bafum) wurde zwischen Ruf und Me in einer Höhe von 1400 Metern noch ein dritter See aufgefunden. Sein Name ist (ebenso wie der des bei Njos gelegenen Sees) Ndüſee, d. h. Gottesſee. Der neuentdeckte See ist etwa 600 Meter lang und ebenso breit, ohne ſichtbaren Zu- und Abfluß.

Während die Gebiete an den unteren Stufen des Plateauabfalles, also an der ganzen Route Widedum-Bitekum-Mbu-Baſcho durchweg mit Urwald beſtanden ſind, zeigen die Länder Anjang und Anta am oberen Plateaurand in ihren höheren Erhebungen zahlreiche Graſkuppen; in Eko beginnt das eigentliche Graſland. Im nördlichen Teil bei Eſimbe findet ſich, wie überall in den Randgebirgen, an den Hängen und in den Tälern viel Wald. An faſt allen Waſſerläufen wächst die Kaphiapalme in meiſt langgedehnten ſchmalen Säinen. Bafum kann wieder als reines Graſland bezeichnet werden. Das Graſ erreicht je nach Höhenlage und Beſchaffenheit des Bodens zum Teil eine Höhe von 3 bis 4 Metern, zum Teil wächst es nicht über Hüftöhe hinaus. Die Übergangsländer ſind reich an Ölpalmen. Beſonders weiſen Baliben, Widedum, Meſang, Kantji, Eſimbe, Muturu, Befang, große Beſtände an Ölpalmen auf. Gummi iſt in dem Urwaldgebiet am Weſtabfall des Plateaus reichlich vorhanden und zwar kommt ſowohl Kikria wie die Gummi-Liane vor. In Walo brachten mir die Eingeborenen ſchon im November 1901 Gummibälle zum Verkauf. Die Eingeborenen von Mubadji ſchneiden Gummi zwischen Kantji und Eſimbe, die von Matum in Muturu. Der Gummi ſoll in viereckigen Klumpen von etwa einem Kilo Gewicht in den Handel kommen. Über die weiter nördlich gelegenen von den Muntſchis bewohnten Waldgebiete habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Das Vorkommen von Gummi in den Wäldern von Bafut, beſonders auch am Tuijberg iſt bekannt.

Der Wildſtand ſcheint in dem ganzen Gebiet ſehr gering zu ſein. Beobachtungen in dieſer Richtung wurden durch das hohe Gas faſt unmöglich gemacht. Doch zeigten die in Banta, Eſimbe, Wum, Me und anderen Orten vorgefundenen Antilopengehörne, Affen- und Wildſchweiniſchädel, daß Wild überall wenigſtens vereinzelt vorkommt. Große Elefantenherden gibt es am Tuijberg und längs des Metſchamfluſſes bis in die Gegend von Bafut, Baudeng und Bameta.

Sowohl die Übergangs- und Waldländer als die Graslandgebiete sind stark bevölkert. Die Bevölkerung an der Straße Widesum-Bascho, sowie die Bewohner von Anta und Anjang zeigen ganz den Typus der Urwaldbewohner. Auch ihre Hütten sind auf dieselbe Art wie am Großfluß gebaut, nur sind sie zumeist ärmlicher und niedriger. In den im Grasland gelegenen Landschaften Eko und Okum finden sich runde, neben viereckigen Hütten. Die Dächer sind noch mit Palmblattmatten gedeckt. Bameffe, Baminje, Mesang, Mubadji und die Basum-Landschaften bauen die den Grasländern eigentümlichen hohen quadratischen Häuser mit Grassdach. Besonders schön gebaut sind diese Häuser in Basum. Hier findet man an den Türpfosten auch vielfach schöne Schnitzereien. Ganz abweichend von diesen Bauarten sind die Häuser der Landschaften Kantji, Esimbe, Mukuru und Mesang. Diese Häuser bestehen ganz aus Lehm, der meist mit Sand und kleinen Steinen vermengt ist. Der Grundriß ist quadratisch. Meist befindet sich an der Vorderseite des Hauses noch unter dem Grassdach ein Vorraum, der von einer etwa einen Meter hohen Mauer eingefast oder ganz offen von schönen gemauerten Säulen oder Holzstangen gestützt ist — eine Art Veranda. Die Häuser sind wie in Kantji, im Häuptlingsdorf, Esimbe, zumeist eng aneinander gebaut, sodaß die Orte einen stadthähnlichen Eindruck machen. An vielen Stellen der Mauer werden runde Löcher eingebohrt, in diese Löcher werden dann horizontal Stäbchen eingelassen und so durch darüber gelegte Bambus bequeme Wandregale geschaffen. Solche befinden sich auch in dem erwähnten Vorraum oberhalb der Feuerstelle zum Trocknen von Fleisch. Die hier gebräuchlichen Stühle stellen sich als eine Art schrägstehender Dreifüße aus gegabelten Naturhölzern, mit einer als Sitz aufgebundenen Bambusstange dar. Ton-, Holz- und Rindengefäße für Essen und Palmöl sind in großer Anzahl und zahlreichen Arten vorhanden. Einen eigenartigen Eindruck machen die fast in jeder Hütte aufgehängten kleinen runden, an Stöcken befestigten Holz- oder Rindenschilde für Einzelkämpfe mit kurzen Haumessern; sie finden bei Weiberstreitigkeiten zwischen zwei Dörfern praktische Verwendung.

Die Eingeborenen gehen gänzlich nackt, Männer sowohl wie Weiber, abgesehen von einzelnen Landschaften, die schon zu vorgeschrittenen Ländern wie Bameffa, Bali, Bali-Mudi Beziehungen haben. Die Waffen bestehen in Vorderladern, Speeren aller Art, angespitzten Holzstöcken und Haumessern. Zum Kriegsschmuck gehört fast überall der charakteristische Lederhelm. In Mesang trugen die Weiber kleine Stäbchen durch die Nasenwand gesteckt, sowie Messing- und Eisennägel in der Oberlippe, ferner sonstigen Eisen Schmuck einfachster Art. Sowohl die Eingeborenen von Banta, Eko, Okum, wie die von Kantji, Esimbe, Bidera sind Menschenfresser. Die Sprache fast aller Stämme ist verschieden. Anjang spricht eine andere Sprache wie Anta; Eko und Okum gehören zum nämlichen Sprachstamm, ebenso Bameffa und Mufringeng; Mubadji hat eine andere Sprache wie Kantji, das aber mit Esimbe zu einem Sprachstamm gehört. Dagegen spricht Mukuru trotz gleicher

Bauart der Häuser einen anderen Dialekt wie Gsimbe. Die Beschäftigung der Eingeborenen ist fast überall die gleiche: Ackerbau, Ölgewinnung, Töpferei, Mattenflechtere, zum Teil wie in Gsimbe, Me, Spinnerei und Weberei. Angebaut werden in den Übergangsländern hauptsächlich: Planten, Mais, Jams, Koko, Bohnen, Erdnüsse, im Grasland Planten, Korn, Koko, Jams, Süßkartoffeln, Erdnüsse, Baumwolle, Tabak; in Basum auch Durrha, Steinrüsse, Rizinus. Ziegen, Schafe, Schweine, Kühner sind überall reichlich vorhanden, Kinder sah ich nur in Wum. Über die Handelsbeziehungen der einzelnen Stämme ist bei dem Mißtrauen und oft feindseligem Verhalten der Eingeborenen nur wenig bekannt geworden. Die Stämme in der Nähe Baschos verkaufen ihren Gummi auf den dortigen Faktoreien; Bameffe steht in Handelsbeziehungen zu Bameta, Mubadje zu Bali und Bali-Mudi, Kantji zu Mantum. Gsimbe verkauft Gummi durch Zwischenhändler nach Bali-Mudi. Die Eisenarbeiten sollen meist aus Wum stammen. In Mukuru wird von den Mantumleuten Gummi gewonnen und durch Zwischenhandel über Bameta nach Bali, von da nach der Küste verkauft. Mukuru tauscht Palmöl in Wum gegen Eisensachen, wie Speere, Säumesser, Beile, Erdhacken.

Die Erschließung der zum Nordwestbezirk von Bamenda gehörigen Landschaften hat bisher vor dringenderen Aufgaben zurückstehen müssen. So erklärt es sich, daß dieses Gebiet noch mit zu den am wenigsten bekannten Kameruns gehört. Außer der Reise Ramsays im Oktober 1900, meinem Marsch von Dffidinge über Bascho nach Bali im November 1901 und meiner Vereisung Basums im Oktober 1905 sind bisher nur vereinzelt kleinere Vorstöße, meist bei Gelegenheit kriegerischer Expeditionen von Bascho, Bameta, Bekom oder Bali aus in diese Grenzgebiete unternommen worden.

Abgesehen von dem durch seine Fruchtbarkeit und sein Menschenmaterial wichtigen Basum, daß sich allem Anschein nach durch allmähliche Gewöhnung ohne die Anwendung stärkerer kriegerischer Machtmittel dem Einflußgebiet der Station angliedern lassen wird, sind die zahlreichen kleinen, oft im schwierigen, fast unzugänglichen Gebirgsland des Westplateaus wohnenden Stämme in wirtschaftlicher und politischer Beziehung für uns vorläufig von geringem Interesse. Ihre Unterwerfung kann daher allmählich im Anschluß an andere Expeditionen erfolgen. Dagegen erscheint die Pazifizierung der feindlichen Stämme an der Straße Bamenda-Widikum-Dffidinge (Bascho), sowie der Stämme an der deutsch-britischen Grenze schon für die nächste Zukunft als eine dringende politische und wirtschaftliche Notwendigkeit.“

Um Nordwestkamerun zu erforschen, entsandte das Reichskolonialamt auf Veranlassung der Kommission für die landeskundliche Erforschung der Schutzgebiete am 13. Oktober 1907 eine Expedition, deren Leiter die Professoren Dr. Gassert und Thorbecke waren. Die Hauptaufgabe dieser Expedition bestand in der geographischen Untersuchung des Kamerungebirges, der Gebirgsstöcke, des Manengubasystems und der sich nordöstlich anschließenden Hochländer sowie der Lösung der Frage, ob und wie weit die eigentümlichen Graben-

bildungen Ost- und Zentralafrikas im westlichen Graben ihr Gegenstück finden. Hand in Hand hiermit sollten eine Reihe anderer Arbeiten gehen, die auf wirtschaftlichem, botanischem, zoologischem und ethnographischem Gebiete lagen. Die Expedition ging von Viktoria aus zuerst in das Kamerungebirge, das auf fünf Wanderungen umgangen und bestiegen wurde. Im Dezember verlegte sie ihr Standquartier nach der Station Johann Albrechtshöhe und durchstreifte von hier aus das Baluegebirge, die Bakundufenke und das Balundutiefeland. Anfang 1908 wurden die Horst- und Vulkangebirge des Manengubasystems durchzogen und zum Schluß der Reise die Urwaldgebiete mit den Grasflächen des Hochlandes vertauscht. Die weiteren Wanderungen wurden von den Militärstationen Dshang und Bamenda aus unternommen. Sie galten zunächst der Landschaft Bafum in Nordkamerun mit ihren Seen und eigentümlichen Granitvulkanfeldern, führten dann nach Osten über den Mauvesee ins Bamsoland und ins Samidat Banjo. Durch das Tikarland und das Reich Bamum wurde Ende Juli Bamenda wieder erreicht und endlich bei voller Regenzeit der Rückmarsch zur Küste angetreten. Die Expedition hat reiche Sammlungen verschiedenster Art mitgebracht und vielfach ganz neue Aufschlüsse über die Oberflächengestalt und den inneren Bau der dortigen Gegend gewonnen.

Um dieselbe Zeit mußten, um die Arbeiten der Grenzkommission an der deutsch-englischen Westgrenze Kameruns zu ermöglichen, die dort wohnenden kriegerischen Stämme zur Anerkennung der Oberhoheit des deutschen Reiches gebracht werden. Hierbei kam es mehrfach zu Gefechten. In einem derselben am 5. März gegen die Muntshis starb der vorerwähnte Hauptmann Glauning den Heldentod.

Wenn auch im allgemeinen die Bevölkerung unserer Schutzgebiete sich der deutschen Herrschaft allmählich anpassen lernt, so werden Kämpfe doch auch weiterhin nicht unausbleiblich sein, wenn es gilt, völlig fremde Landesteile zu erforschen. Der Wissenschaft aber ist noch eine reiche Ernte in unseren Schutzgebieten beschieden.

E. W i n k l e r.